



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**über den Ausbau der B 240 bei Weenzen – Südteil
K 428 bis L 462**

von Bau-km 00+950 bis Bau-km 02+370

Datum: **31.03.2015**

Az.: **3322-31027-2-7 B 240 OU Weenzen – Südteil**



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL.....	1
1.1	Planfeststellung.....	1
1.1.1	Feststellung	1
1.1.2	Planunterlagen.....	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	2
1.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	3
1.1.3.1	Belange der Leitungsträger	3
1.1.3.2	Denkmalschutz	4
1.1.3.3	Bodenschutz	4
1.1.3.4	Bauausführung	4
1.1.3.5	Naturschutz.....	4
1.1.3.6	Wasserrecht.....	5
1.1.3.7	Lärmimmissionen.....	5
1.1.3.7.1	Verkehrsfreigabe.....	5
1.1.3.7.2	Baulärm	6
1.1.4	Zusagen	6
1.1.4.1	Zusagen für mehrere Betroffene.....	6
1.1.4.2	Einzelzusagen	6
1.1.4.2.1	Leitungen der Firma Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG.....	6
1.1.4.2.2	Flurbereinigung	6
1.1.5	Vorbehaltene Entscheidungen	6
1.1.5.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	6
1.1.5.2	Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz	7
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	7
1.2.1	Erlaubte Benutzung	7
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	7
1.2.2.1	Betrieb und Unterhaltung	7
1.2.2.2	Anzeigepflichten.....	8
1.3	Weitere Entscheidungen.....	8
1.3.1	Naturschutz	8
1.3.2	Wald.....	9
1.4	Entscheidung über Einwendungen	9
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	10
2.1	Sachverhalt.....	10
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	10
2.1.2	Verfahrensablauf	10
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
2.2	Rechtliche Bewertung	11
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	11
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	11
2.2.1.2	Zuständigkeit	11
2.2.1.3	Verfahren.....	12
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	12
2.2.2.1	Planrechtfertigung.....	12
2.2.2.2	Variantenprüfung, Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz	13
2.2.2.2.1	Null-Variante	14



2.2.2.2.2	Wahl der Linie	15
2.2.2.2.2.1	Betrachtung der Varianten	15
2.2.2.2.2.2	Bewertung der Varianten	16
2.2.2.3	Immissionen	16
2.2.2.3.1	Lärm	16
2.2.2.3.1.1	Schalltechnische Untersuchung baulicher Zwischenzustand	17
2.2.2.3.1.1.1	Schalltechnische Ergebnisse	19
2.2.2.3.1.1.2	Entschädigungsanspruch	19
2.2.2.3.1.2	Schalltechnische Untersuchung Neubaustrecke B 240	20
2.2.2.3.2	Luftschadstoffe	20
2.2.2.4	Natur und Landschaft	21
2.2.2.4.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	21
2.2.2.4.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
2.2.2.4.2.1	Vermeidung	22
2.2.2.4.2.2	Ausgleich und Ersatz	22
2.2.2.4.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	22
2.2.2.4.2.2.2	Ersatzmaßnahmen	23
2.2.2.4.2.2.3	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen	24
2.2.2.4.2.3	Verfahrensrechtliches	24
2.2.2.4.3	Natura 2000-Gebiete	24
2.2.2.4.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	26
2.2.2.4.5	Gesetzlicher Biotopschutz	27
2.2.2.4.6	Artenschutz	27
2.2.2.4.6.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere	27
2.2.2.4.6.2	Störungsverbot	28
2.2.2.4.6.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot	29
2.2.2.4.6.4	Ausnahmeprüfung	30
2.2.2.4.6.5	Zusammenfassung	31
2.2.2.5	UVP	31
2.2.2.6	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG	31
2.2.2.6.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	31
2.2.2.6.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik	32
2.2.2.6.1.2	Beschreibung der Schutzgüter	32
2.2.2.6.1.2.1	Mensch	32
2.2.2.6.1.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
2.2.2.6.1.2.3	Boden	33
2.2.2.6.1.2.4	Wasser	34
2.2.2.6.1.2.5	Klima	34
2.2.2.6.1.2.6	Luft	34
2.2.2.6.1.2.7	Landschaft	34
2.2.2.6.1.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
2.2.2.6.1.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	35
2.2.2.6.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	35
2.2.2.6.1.3.1	Schutzgut Mensch	35
2.2.2.6.1.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	35
2.2.2.6.1.3.3	Schutzgut Boden	36
2.2.2.6.1.3.4	Schutzgut Wasser	36
2.2.2.6.1.3.5	Schutzgut Klima	37
2.2.2.6.1.3.6	Schutzgut Luft	37
2.2.2.6.1.3.7	Schutzgut Landschaft	37
2.2.2.6.1.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.2.2.6.1.3.9	Wechselwirkungen	37
2.2.2.6.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	37
2.2.2.6.2.1	Auswirkungen auf den Menschen	39
2.2.2.6.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	40
2.2.2.6.2.3	Auswirkungen auf den Boden	43
2.2.2.6.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	44
2.2.2.6.2.5	Auswirkungen auf das Klima	45
2.2.2.6.2.6	Auswirkungen auf die Luft	45
2.2.2.6.2.7	Auswirkungen auf die Landschaft	46
2.2.2.6.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	46



2.2.2.6.2.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung	47
2.2.2.7	Eigentum	48
2.2.2.8	Jagd.....	48
2.2.2.9	Landwirtschaft.....	48
2.2.2.9.1	Flächeninanspruchnahme	49
2.2.2.9.1.1	Vorübergehende Beeinträchtigungen.....	49
2.2.2.9.1.2	Ersatzland, Restflächenübernahme	50
2.2.2.9.1.3	Flurbereinigungsverfahren	50
2.2.2.9.2	Umwege, Wegenetz.....	50
2.2.2.10	Denkmalschutz	51
2.2.2.11	Sonstige Belange.....	51
2.2.2.12	Gesamtabwägung.....	51
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	51
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	52
2.4.1	Samtgemeinde Duingen.....	53
2.4.2	Landkreis Hildesheim.....	54
2.4.2.1	Untere Naturschutzbehörde	54
2.4.2.2	Untere Wasserbehörde	54
2.4.2.3	Denkmalpflege.....	54
2.4.2.4	Kreisentwicklung und Infrastruktur.....	54
2.4.3	Niedersächsisches Forstamt Liebenburg.....	55
2.4.4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	57
2.4.5	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)	58
2.4.6	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	58
2.4.7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	59
2.4.8	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht.....	59
2.4.9	Polizeiinspektion Hildesheim.....	60
2.4.10	Leineverband.....	60
2.4.11	Wasser- und Bodenverband Weenzen.....	61
2.4.12	Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Weenzen	61
2.4.13	Jagdgenossenschaft Weenzen	63
2.4.14	Überlandwerk Leinetal GmbH	63
2.4.15	E.ON AVACON AG – Sarstedt.....	63
2.4.16	E.ON Westfalen Weser GmbH.....	64
2.5	Einwendungen.....	64
2.5.1	Einwenderin Nr. 1	64
2.5.2	Einwenderin Nr. 2	65
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	67
4	HINWEISE	68
4.1	Hinweis zur Auslegung	68
4.2	Außerkräfttreten	68
4.3	Berichtigungen.....	68
4.4	Sonstige Hinweise.....	68
4.4.1	Bodenfunde	68
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm	68
4.4.3	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	69
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	69



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Die in den unter Nr.1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Hameln – (nachfolgend Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 10.08.2012	1	1:5.000
6	Straßenquerschnitte vom 10.08.2012	1-11	1:50
7	Lagepläne vom 10.08.2012	1-2	1:1.000
8	Höhenpläne vom 10.08.2012	1-2	1:1.000/100
8.1	Höhenpläne vom 10.08.2012 - Höhenplan K 428 - Höhenplan Zufahrt Quarzsandtagebau - Höhenplan Wirtschaftsweg – Ostseite - Höhenplan Zufahrt Wirtschaftsweg – Ostseite - Höhenplan Wirtschaftsweg – Westseite - Höhenplan Verbindungsrampe B 240 neu/L 462 - Höhenplan L 462 - Höhenplan Zufahrt L 462	1-7	1:1.000/100
10	Bauwerksverzeichnis vom 10.08.2012	1-25	
12.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersicht vom 10.08.2012	1	1:5.000
12.3.2	Maßnahmenplan vom 10.08.2012	1-2	1:1.000
12.3.3	Maßnahmenblätter mit Maßnahmenübersicht - Maßnahmen 1V-4V - Maßnahme 5A CEF - Maßnahme 6A CEF - Maßnahme 7E - Maßnahme 8A - Maßnahme 9A - Maßnahme 10E - Maßnahme 11A	1-31	



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
13.2	Wassertechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen vom 04.09.2009	1-30	
13.3	Zusammenstellungen der Einleitungen in Gewässer	1	
13.4	Übersichtslageplan Einleitestellen/Einzugsgebiete vom 10.08.2012	1	1:5.000
14.1	Grunderwerbsplan vom 10.08.2012	1-4	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	1-6	

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. In den Planunterlagen vorgenommene Änderungen der ursprünglichen Planung sind andersfarbig kenntlich gemacht.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen¹

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
0	Merkblatt	1-4	
1	Erläuterungsbericht vom 10.08.2012 Geändert durch Deckblatt vom 26.03.2015	1-60	
2	Übersichtskarte vom 10.08.2012	1	1:25.000
6.1	Straßenquerschnitt B 240 alt – entsiegelter Forstweg vom 08.08.2012	1	1:50
7.1	Lageplan Rückbau/Teilentsiegelung der B 240 vom 10.08.2012	1-2	1:1.000
11.1	Schalltechnische Untersuchung vom 10.08.2012 Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung	1-10	
11.2	Berechnungsunterlagen	1	
11.2.1	Berechnung der Emissionspegel	1	
11.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1-2	
11.3	Pegelwerte/Immissionsorte vom 10.08.2012 - Lärmsituation am Tag - Lärmsituation in der Nacht	1 2	1:5.000 1:5.000
11.a	Schalltechnische Untersuchung vom 10.08.2012 Baulicher Zwischenzustand mit Verkehrserhöhung L 462		
11.a.1	Erläuterungsbericht	1-8	
Anlage A	Untersuchung der Immissionsänderungen L 462 - Emissionspegel - Übersichtsplan	1-4 1	1:1.000

¹ Diese Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
Anlage B	Untersuchung zum Vergleich bei vorliegender Gesundheitsgefährdung - Emissionspegel - Übersichtsplan	1-3 1	1:1.000
Anlage C	Untersuchung der Entlastungswirkung der B 240 alt - Emissionspegel - Beurteilungspegel - Übersichtsplan	1-2 1-3 1	
11. LUS	Luftschadstoffgutachten vom Dezember 2011	I-II, 1-59	1:1.500
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom 30.06.2012 - Anhang 1: UVS zur B 240 Ausbau Weenzen – Faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung (Oktober 2009) - Anhang 2: Auszug aus UVS zur B 240 OU Marienhagen – Weenzen Faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung (Dezember 2010)	1-66 1-51 4,5,8,20	
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 10.08.2012	1	1:5.000
12.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 30.06.2012	1-82	
12.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 30.06.2012	1-17	
12.6	Plausibilitätsprüfung vom Dez. 2014 (Überprüfung der Biotoptypenkartierung)	1-4	
13.1	Wassertechnische Untersuchung vom 10.08.2012 Erläuterungsbericht - Anlage 1: Niederschlagshöhen und –spenden - Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Thüster Beeke und Bemessung von zwei Bauwerken (WE 2 und WE 3)	1-12	
15	Lageplan mit Ver- und Entsorgungsleitungen vom 10.08.2012	1-2	1:1.000
16	Querprofile B 240 neu	1-5	1:100/100

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Belange der Leitungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern (E.ON Westfalen Weser AG und E.ON AVACON AG, Sarstedt) durchzuführen.

Der Bereich der Leitungen der E.ON Westfalen Weser AG darf nicht überbaut oder mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Die im Planbereich befindlichen Versorgungsanlagen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Schutzmaßnahmen sind abzustimmen.



Für die neu verlegte Gasleitung, parallel zur K 428 verlaufend, sowie für die parallel zur K 462 verlaufende Gasleitung der E.ON AVACON AG Sarstedt, ist eine Mindestüberdeckung von 1 m zwingend zu gewährleisten.

1.1.3.2 Denkmalschutz

Der Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist dem Landkreis Hildesheim, Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hildesheim), vorher schriftlich anzuzeigen und abzustimmen. Die Beobachtung der Erdarbeiten und gegebenenfalls Bergung der Funde ist unter Beachtung des NDSchG sicherzustellen.

1.1.3.3 Bodenschutz

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) umgehend zu informieren.

Sollten bei den Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Regionaldirektion Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

Weiterhin sind die Bestimmungen der DIN zur Lagerung von Oberboden einzuhalten (DIN 18300, DIN 18915).

1.1.3.4 Bauausführung

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke und DIN-Vorschriften sind zu beachten.

1.1.3.5 Naturschutz

- a) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht soll, unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen, tabellarisch jede geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellen.
- b) Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 12.3.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.
- c) Die Vermeidungsmaßnahme 1V_{CEF} ist abweichend von den Darstellungen in der Unterlage 12.4 auch in Bezug auf die Zwergfledermaus vorzusehen, da auch diese Fledermausart zeitweilig in Baumhöhlen vorkommen kann.
- d) Die Ausführungsplanung insbesondere für die Maßnahmen 2V, 5A_{CEF} und 7E sowie für den geplanten Radwanderweg ist mit dem Forstamt Grünenplan abzustimmen.
- e) Die Maßnahme 4V ist insoweit abzuändern, als dass die Gewässersohle im Bereich der Durchlässe tiefer als die Sohle ober- und unterhalb liegen muss, damit es zur natürlichen Substratanreicherung kommt. Weiterhin ist in das Gewässerbett der



verlegten Thüster Beeke auf ganzer Länge sandiges und kiesiges Material autochthoner Herkunft einzubringen. In das Gewässer sind Störsteine einzubringen, sofern die Vorflutfunktion des Gewässers hierbei nicht beeinträchtigt wird.

- f) Die Maßnahme 5A_{CEF} ist insoweit zu präzisieren, als sich der Erfolg der Maßnahme an der erfolgreichen Reproduktion und der Ansiedlung der Arten Gelbbauchunke und Kammolch in Anlehnung an den Ausgangsbedingungen bemisst. Für die Gelbbauchunke ist die Maßnahme als erfolgreich einzustufen, wenn mindestens zwei Exemplare erfolgreich reproduzieren. Beim Kammolch ist ein Nachweis des Vorkommens und der gesicherten Reproduktion zu erbringen.
- g) Die Maßnahme 9A ist um das Aufstellen von Schranken zur Einschränkung des Befahrens des Weges zu ergänzen. Eine Schranke ist im Bereich des Wanderparkplatzes zu errichten, eine weitere im Bereich der Zufahrt zum Gipsabbaugebiet. Der allgemeine Verkehr der kompletten Wegestrecke ist durch Verkehrszeichen auszuschließen.
- h) Im Rahmen der Maßnahme 9A ist der Forstweg zwischen der Zufahrt zum Gipsabbaugebiet und der Gemeindestraße (etwa 760 m) für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe durch eine grundbuchliche Absicherung freizugeben und es sind zwei Ausweichstellen von je 20 m Länge einzurichten.
- i) Im Zuge der Maßnahmenumsetzung ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) vorzusehen. Der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) ist der Beginn der Umweltbaubegleitung anzuzeigen.
- j) Notwendige Gehölbeseitigungen und Baufeldräumungen müssen außerhalb der Vegetationsperiode (Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.
- k) Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind dinglich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind ggü. der Planfeststellungsbehörde, spätestens mit Übergabe der Unterlagen nach Ziffer 1.1.3.5 a), zu erbringen.
- l) Die Feststellung der Ausgleichsmaßnahme 9A erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zur Teilentsiegelung bestimmten Flächen der B 240 alt nicht mehr als Verkehrsflächen benötigt werden. Bezüglich der geplanten Gemeindestraße auf dem Straßenkörper der B 240 alt ist vom Landkreis Hildesheim ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Soweit in diesem Verfahren keine entsprechende Freigabe der Flächen erfolgt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Änderung der Ausgleichsmaßnahme 9A vor.

1.1.3.6 Wasserrecht

Die Detailplanungen für die Verlegung der Thüster Beeke sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) abzustimmen.

1.1.3.7 Lärmimmissionen

1.1.3.7.1 Verkehrsfreigabe

Die Eigentümer der Immissionsorte 13,14 und 16 haben nach der schalltechnischen Untersuchung des Vorhabenträgers vom 08.08.2012 dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Schallschutz. Die erbrachten notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen an diesen Gebäuden auf Grund des Erreichens bzw. des Überschreitens der gesundheitsgefährdenden Immissionsgrenzwerte während des baulichen Zwischenzustandes (Fertigstellung der OU Weenzen – Südteil, dadurch bedingt Verkehrserhöhung auf der L 462/ alte B 240) werden erstattet.



Sollte vor Verkehrsfreigabe der OU Weenzen – Südteil eine Lärmsanierung an einem Teilstück der B 240 alt erfolgen, wodurch die gesundheitsgefährdenden Immissionsgrenzwerte an den o.g. Immissionsorten nicht mehr erreicht werden, entfallen die Ansprüche auf Entschädigung für die passiven Schallschutzmaßnahmen.

1.1.3.7.2 Baulärm

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.4 Zusagen

Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim), den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Liebenburg und Forstamt Grünenplan und dem Realverband: Wasser- und Bodenverband Weenzen in Verbindung setzen und Einzelheiten der Ausführungsplanung absprechen wird.

1.1.4.2 Einzelzusagen

1.1.4.2.1 Leitungen der Firma Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG

Der Vorhabenträger sagt zu, die parallel der K 428 verlaufende und die B 240 kreuzende Wasser- und Gasleitung im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

1.1.4.2.2 Flurbereinigung

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen Weenzen – Südteil, Weenzen – Nord und Marienhagen beinhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Flurbereinigungsbehörde weiterhin intensiv an den Planungsprozessen zu beteiligen.

1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.5.2 Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz

Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch negative Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelung) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) abzustimmen, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die genauen Einleitungskordinaten und -mengen ergeben sich aus der festgestellten Planunterlage 13.3: „Wassertechnische Untersuchung – Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer“.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

1. Bei der Erstellung des Regenrückhaltebeckens sollen die anerkannten Regeln der Technik beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt werden. Eine Zuwegung zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Rückhaltung ist jederzeit zu sichern. Das Regenrückhaltebecken ist zu entschlammen, wenn das für einen sachgerechten Betrieb erforderliche Rückhaltevermögen nicht mehr vorhanden ist. Die Ausläufe sind von Verstopfungen freizuhalten.
2. Die Sohlen der Innen- und Außenbecken des Regenrückhaltebeckens sind einzusäen.



3. Das Regenrückhaltebecken ist jährlich und nach besonderen Vorkommnissen auf seine Funktionssicherheit zu prüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) vorzulegen.
4. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
5. Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden an der Thüster Beeke (Gewässer II. Ordnung) sind auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

1.2.2.2 Anzeigepflichten

1. Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) Detail- und Baupläne (Längsschnitte, Querschnitte, Ansichten) zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vorzulegen.
3. Die Umsetzung der Wasserbaumaßnahmen ist zwischen dem beauftragten Bauunternehmer und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) abzustimmen.
4. Zur Überwachung der Bauausführung ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) vor Baubeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
5. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) rechtzeitig anzuzeigen.
6. Eine Bauabnahme ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) zu beantragen.
7. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer ausgeschlossen ist. Im Falle eines Ölunfalles oder bei Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe ist dafür zu sorgen, dass ein Einlauf in den Vorfluter verhindert wird. Der Unfall ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) unverzüglich anzuzeigen. Gelangt verunreinigtes Wasser in die Vorflut, sind weiterhin die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
8. Sollten bei der Errichtung von Bauwerken, Durchlässen oder Verrohrungen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.

1.3 Weitere Entscheidungen

1.3.1 Naturschutz

- a) Für die Zerstörung von zwei nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Waldtümpeln wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen. Die Ausnahme wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass ein angemessener und zumutbarer Ausgleich erfolgt. Der Ausgleich erfolgt durch die in der Unterlage 12.3.3 dokumentierte Maßnahme 5A_{CEF}, in deren



Rahmen zwei neue naturnahe Kleingewässer anzulegen sind. Die Voraussetzungen für die Ausnahme liegen somit vor, zumal das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

- b) Für die Zerstörung von vier Gehölzen und 600 m² Weidengebüschen, die durch eine Satzung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Gemeinde Weenzen vom 15.11.2001 nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind, wird eine Befreiung nach § 5 der Satzung von den Verboten des § 3 der Satzung zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.
- c) Für die Umwandlung von nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztem Ödland und sonstigen naturnahen Flächen (etwa 0,8 ha Ruderalfluren sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren) wird nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Befreiung wird nach § 29 Abs. 2 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ausgleich erfolgt. Der Ausgleich erfolgt durch die in der Unterlage 12.3.3 dokumentierten Maßnahmen 6A_{CEF} und 10E in einem Umfang von 1,0 ha.
- d) Für das nicht auszuschließende baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen der Gelbbauchunke und des Kammmolches sowie für das Fangen von Individuen der beiden Arten zum Zwecke der Umsiedlung, wird nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu befürchten. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Zumutbare Alternativen bestehen nicht.

1.3.2 Wald

Auf 1,9 ha wird Wald im Sinne von § 2 NWaldLG umgewandelt. Für die Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Dies ist nach § 8 Abs. 3 NWaldLG zulässig, weil die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient, die dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der betroffenen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des betroffenen Waldes überwiegen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Auflage verbunden, dass eine Ersatzaufforstung im gleichen Flächenverhältnis erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die in der Unterlage 12.3.3 dokumentierten Maßnahmen 7E in einem Umfang von 1,9 ha.

1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Planung umfasst den Neubau der 1,42 km langen Ortsumgehung (OU) Weenzen – Südteil als östliche Umgehungsstraße der Ortschaft Weenzen von der Kreisstraße (K) 428 bis zur Landesstraße (L) 462.

Der Ausbauabschnitt verläuft zwischen den Ortsteilen Weenzen und Duingen der Samtgemeinde Duingen im Landkreis Hildesheim als zweistreifiger Querschnitt plus Zusatzfahrstreifen.

Die von Eschershausen kommende B 240 wird im Knoten Quarzsandwerk an die nach Duingen führende K 428 angeschlossen. Auf westlicher Seite schließt die B 240 alt an, für die ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durch den Landkreis Hildesheim durchgeführt wird.

In nördliche Richtung führend durchschneidet die B 240 neu ab dem Knoten Quarzsandwerk zunächst gradlinig den Weenzener Bruch und geht anschließend in die offene Feldflur über. Im Knoten Weenzen schließt die B 240 neu an die L 462 an, die die Orte Duingen und Weenzen verbindet.

Für die B 240 alt zwischen dem Knoten Quarzsandweg und der Einmündung L 462 ist später folgendes Umstufungskonzept vorgesehen:

- Im Abschnitt U 1 (Station 0.000 bis 0.169), zwischen dem Knoten Quarzsandwerk und der Zufahrt zum Quarzsandwerk erfolgt die Abstufung zur Gemeindestraße.
- Im Abschnitt U 2 (Station 0.169 bis 1.065), zwischen der Zufahrt Quarzsandwerk und den weiter westlich gelegenen Gipsabbautagegruben (Parkplatz) erfolgt die Entwidmung zum entsiegelten Forstweg mit der Freigabe für den Rad- und Wanderverkehr.
- Im Abschnitt U 3 (Station 1.065 bis 1.779), zwischen Gipsabbautagegruben (Parkplatz) und der Ortsdurchfahrt von Weenzen erfolgt die Abstufung zur teilentsiegelten Gemeindestraße.
- Im Abschnitt U 4 (Station 1.779 bis 2.395), Ortsdurchfahrt Weenzen bis Einmündung L 462 erfolgt die Abstufung zur Gemeindestraße.

Der Wirtschaftsweg „Hochherrschaftlicher Weg“ wird durch die B 240 neu unterbrochen und ostseitig der künftigen Ortsumgehung an die L 462 über einen parallelen Ersatzweg angebunden.

Die Wirtschaftswege "Viehweide" und "Friedhofsweg" westseitig der B 240 neu werden durch Anlage eines ca. 300 m langen Parallelweges zur B 240 miteinander verknüpft und sind somit künftig umlaufend befahrbar (Kreisverkehr für landwirtschaftliche Fahrzeuge).

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hameln (Vorhabenträger), beantragte mit Schreiben vom 06.11.2012 ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 240 bei Weenzen – Südteil durchzuführen. Das Verfahren wurde gemäß der Regelung der §§ 17 - 17e FStrG, 72 - 78 VwVfG durchgeführt.



07.11.2012	Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
09.11.2012- 19.12.2012	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Duingen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden
19.11.2012- 18.12.2012	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Duingen
02.01.2013	Ende der Einwendungsfrist
19.11.2013	Erörterungstermin in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Weenzen

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie §§ 3a bis 3f UVPG i. V. m. Ziff. 14.6 Anlage 1 und Anlage 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Unterlagen 11 bis 13 der Planung entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG. Die allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen ist in der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) integriert. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziffer 2.2.2.5. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesstraße B 240 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 - 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a - 17e FStrG.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV. Die zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 11 des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLSStBV und hier der regionale Geschäftsbereich Hameln.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Der Ausbau der Bundesstraße 240 Weenzen – Südteil wird zugelassen, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG), mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) in Punkt 1.2 erteilt wird.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetem zwingendem und in der Abwägung unüberwindbarem Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Ausbau der B 240 Weenzen – Südteil ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) Gesetzeskraft hat, im weiteren Bedarf enthalten.

Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Der bestehende Bedarf wird somit gesetzlich in dem Sinne festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, für den Neubau der Autobahn sei kein Bedarf vorhanden. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht von dem Erfordernis entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen.

Die geplante Maßnahme ist Teil eines Gesamtkonzeptes zum Ausbau der B 240 als überregionale Verkehrsverbindung. Eine optimale Anbindung an das Bestandsnetz kann nur durch ein geschlossenes Gesamtkonzept erreicht werden. Laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) würde der alleinige Bau der OU Marienhagen ohne die OU Weenzen – Südteil zu einer insgesamt geminderten Leistungsfähigkeit der B 240 führen. Die B 240 knüpft im Westen an die B 83 an und schafft damit die Verbindung ins Weserbergland und über die B 3 erlangt sie die Anbindung an die Oberzentren Hildesheim und Hannover. Durch die Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz und dem Erhalt von Querungen wird die regionale und zwischengemeindliche Erschließung gewährleistet.

Vor dem Hintergrund des Prognosehorizontes 2025 wird mit einer deutlichen Erhöhung der Attraktivität des Straßenzuges gerechnet. Die Verkürzung der Reisezeiten durch den Bau der Ortsumgehungen Weenzen, Marienhagen und die Verlegung der B 240 zwischen Eschershausen und Fölziehausen mit Ithtunnel führt zu Verlagerungen auf den Straßenzug in einer Größenordnung von rd. 1.500 Kfz/Werktag und abschnittsweise auch darüber hinaus. Auf den parallel verlaufenden Straßenverbindungen zwischen den Räumen Holzminden/Eschershausen/Bodenwerder und Hannover/Hildesheim – insbesondere auf dem Straßenzug L 588 – L 425 – B 1 zwischen Halle und Elze – werden Verkehrsentlastungen prognostiziert.

Durch die geplante Maßnahme, die ihre Fortsetzung in den Streckenabschnitten der geplanten Ortsumgehung Weenzen – Nord/Marienhagen findet, wird die Verkehrssicherheit in der Ortschaft Weenzen durch Trennung der überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsströme erhöht. Die Ortsumgehung Weenzen – Südteil, in Verbindung mit dem geplanten Ausbau Weenzen – Nord, wird die Ortsdurchfahrt Weenzen erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten, der 85% des Verkehrsaufkommens ausmacht und bereits damit die städtebauliche Entwicklung sowie die Quermöglichkeiten für schwache Verkehrsteilnehmer begünstigen (Verkehrssicherheit). Die zurzeit durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge (Lärm und Abgase) erheblich beeinträchtigten Anwohner Weenzens werden entlastet.

Die Ortsumgehung wird zudem zur Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der B 240 im regionalen und überregionalen Netz beitragen (Leichtigkeit des Verkehrs). Auch führt der gradlinige Streckenverlauf zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die wegfallenden Ortsdurchfahrten als Unfallschwerpunkte verringern das Unfallpotential. Durch die in einzelnen Abschnitten eingerichteten zusätzlichen Überholfahrstreifen auf der B 240 neu wird der Überholdruck verringert und damit die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

Durch eine Ausweisung im weiteren Bedarf wird festgestellt, dass das Investitionsvolumen den festgelegten Finanzrahmen überschreitet und innerhalb des gesteckten Rahmens keine Finanzierungsmöglichkeit besteht. Eine Planrechtfertigung besteht jedoch trotzdem, solange keine unüberwindbaren finanziellen Schranken entgegenstehen. (Vgl. Urteil vom 20.05.1999 a.a.O. S. 31; Beschluss vom 15. Januar 2008 – BVerwG 9 B 7.07 Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 48)

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Es sind keine unüberwindbaren finanziellen Schranken ersichtlich.

Der Ausbau der B 240 Weenzen – Südteil kann auch ohne Einstufung in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes planfestgestellt werden.

2.2.2.2 Variantenprüfung, Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Die beantragte Variante 1 der Ortsumgehung Weenzen – Südteil ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die beste Lösung im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie

unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in Betracht kommende andere Varianten in die Abwägung eingestellt.

Grundlage für die Planung bildet das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008. Das Konzept sieht neben der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung vor, Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur in großräumige Entwicklungsstrategien einzubinden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen zu vernetzen.

Bereits 2004 wurde dem Landkreis Holzminden laut der PROGNOSE-Studie (PROGNOS Zukunftsatlas) Zukunftsrisiken zugesprochen. Laut der aktuellen Studie von 2013 haben sich diese noch verstärkt. Der Landkreis belegt bei dem Kriterium „Dynamik“, welches für die Veränderung im Zeitverlauf steht, den viertletzten Platz bundesweit, was auf die negative Bevölkerungsentwicklung sowie eine hohe Arbeitslosenquote schließen lässt. Aufgrund der geringen Arbeitsplatzdichte in Verbindung mit einer schlechten Verkehrsanbindung des Landkreises kommt es zu starken Bevölkerungsverlusten.

Ziel des Ausbaus der B 240 ist es den strukturschwachen Landkreis Holzminden an die Oberzentren Hildesheim und Hannover und die Bundesautobahnen anzubinden und Reisezeiten zu verkürzen. Der Ausbau im Bereich Weenzen – Südteil ist ein Baustein der zu realisierenden Maßnahmen.

Weiterhin soll die Verkehrssicherheit in der Ortschaft Weenzen erhöht werden, indem überörtliche und innerörtliche Verkehrsströme getrennt werden. Auch die Emissionen der Kraftfahrzeuge, die die Einwohner Weenzens derzeit belasten, sollen verringert werden.

Für den Abschnitt Ausbau B 240 Weenzen – Südteil wurde kein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Eine raumbedeutsame Betrachtung ist aus Sicht des zuständigen Landkreis Hildesheim nicht erforderlich.

Mit der landesplanerischen Feststellung der Linie zur OU Marienhagen (2009) zur Verlegung der B 240 wurden Anfangs- und Endpunkt der künftigen Trassenführung vorgegeben. Dadurch steht nur ein begrenzter Korridor bereit, in dem Trassen gebildet werden können.

2.2.2.2.1 Null-Variante

Bei einem gänzlichen Verzicht auf eine Umgehungsstraße (Null-Variante) bleibt der Status quo erhalten. Es ergeben sich nicht die ermittelten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes, der Biotopstruktur, des Landschaftsbildes usw. und es werden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Allerdings werden auch nicht die unzutraglichen Verhältnisse an der stark belasteten innerörtlichen Hauptverkehrsstraße verbessert, die Nutzungskonflikte abgebaut und die verkehrlichen und städtebaulichen Missstände beseitigt. Die Missstände werden weiter zunehmen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungen und Belastungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie für die Wohnfunktionen im Umfeld der B 240. Eine Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt würde die bestehenden Konflikte allenfalls abmildern.

Die Anwohner Weenzens besitzen ein erhebliches Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der kritischen Verkehrssituation. Zudem besteht ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Fernstraßennetz.

Die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Planung hat in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegende Nachteile, dass demgegenüber der gesetzlich festgelegte Bedarf einer Umgehungsstraße zugunsten der Null-Variante zurück treten müsste. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nicht zu beanstanden, dass die Straßenbauverwaltung die Umgehungsstraße im vorliegenden Planungskonzept verfolgt.

2.2.2.2.2 Wahl der Linie

Die Wahl der Linie konnte aufgrund der vorgegebenen Anfangs- und Endpunkte der zukünftigen Trassenführung nur innerhalb eines stark begrenzten Korridors vorgenommen werden.

Zunächst wurden zwei Varianten A und B vorgeschlagen. Dabei folgt B der landesplanerischen Feststellung der Linie für die OU Weenzen aus dem Jahre 1987, während A einen ca. 100 m weiter westlichen Anschluss an die L 462 vorsieht. Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen soweit möglich zu verringern, wurde zudem eine dritte Variante C vorgestellt, die eine noch westlichere Streckenführung vorsah, gleisnah neben der ehemaligen Güterverkehrsbahnstrecke „Quarzsandtagebau Duingen“ (Sandbahngleis). Die Varianten A und B wurden daraufhin nicht weiter betrachtet und können hier vernachlässigt werden.

Die Variante C wurde in drei Varianten (C01 – C03) unterteilt, wobei sich der Vorhabenträger für die Variante C02 als Vorzugsvariante entschieden hat.

2.2.2.2.1 Betrachtung der Varianten

Alle Varianten schließen in Bau-km 0+950 an die B 240 Abschnitt 165 an und verbinden im Knoten Quarzsandwerk die B 240 neu mit der Kreisstraße 428 und der B 240 alt. Zunächst wird der Weenzener Bruch durchschnitten und anschließend erfolgt der Übergang in die offene Feldflur.

Variante C01

Die Variante C01 verläuft in einem leichten Bogen und kreuzt den „Hochherrschaftlichen Weg“ und die „Viehweide“ sowie den „Friedhofsweg“. Dabei kommt es zu einem Heckenverlust sowie zur Zerschneidung einer Obstbaumreihe am „Friedhofsweg“, die einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt. In Ortsnähe zu Weenzen verläuft sie fast gradlinig und schneidet die L 462 an der Kreuzung mit dem „Hornackerweg“, was zum Verlust einer alten Linde führt.

Variante C02

Die Variante C02 verläuft gradlinig und stellt zudem die am östlichsten orientierte Variante dar. Die Wirtschaftswege „Hochherrschaftlicher Weg“ sowie „Viehweide“ und „Friedhofsweg“ werden durch die B 240 neu unterbrochen, wobei letztere durch Anlage eines ca. 300 m langen Parallelweges zur B 240 miteinander verknüpft und somit künftig umlaufend befahrbar sind. Bei der Trassierung in den Kreuzungsbereichen „Friedhofsweg“ und L462 werden wertgebende Landschaftsbestandteile wie die alte Linde an der Kreuzung mit dem Hornackerweg berücksichtigt. Die Variante C02 kreuzt die L 462 am östlichsten Punkt höhenungleich und schließt im Knoten Weenzen an die B 240 neu an. Das „Sandbahngleis“ wird teilabschnittsweise überbaut.

Variante C03

Die Variante C03 verläuft in einem starken Bogen wodurch sie eine besonders ortsnahe Variante darstellt. Sie kreuzt den „Hochherrschaftlichen Weg“ und die „Viehweide“ sowie den „Friedhofsweg“. Dabei kommt es zu einem Heckenverlust sowie zur Zerschneidung einer Obstbaumreihe am „Friedhofsweg“ die einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt. Sie schneidet die L 462 an der Kreuzung mit dem „Hornackerweg“, was zum Verlust einer alten Linde führt.

2.2.2.2.2 Bewertung der Varianten

Die beantragte Vorzugsvariante des Vorhabenträgers ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten, als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Die Variante C02 hat aus Umweltsicht gegenüber den Varianten C01 und C03 den Vorteil, dass die alte Linde an der L 462, die als Naturdenkmal einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt, erhalten bleiben kann. Auch wird die Obstbaumreihe entlang des Friedhofsweges nur gering angeschnitten. Die Trasse liegt am östlichsten, wodurch sie am weitesten vom Ort Weenzen entfernt ist.

Neben den Vorteilen aus Umweltsicht ist weiterhin anzuführen, dass die Variante C02 durch die gradlinige Führung die geringste Streckenlänge und somit den geringsten Landverbrauch aufweist. Die L 462 wird an einer niedrigeren Stelle gekreuzt, so dass der Straßendamm zur Überquerung der L 462 nicht so hoch ausgeführt werden muss. Dies hat auch eine geringere Landinanspruchnahme und eine bessere Einpassung in die Landschaft zur Folge.

Durch die gestreckte Linienführung entstehen trassierungstechnische Vorteile (Verkehrssicherheit). Die Linie C02 liegt am nächsten an der Kleinbahnstrecke, dadurch werden größere Zerschneidungen von landwirtschaftlichen Flächen vermieden.

Die Varianten C01 und C03 weisen keine Vorteile gegenüber der Vorzugsvariante C02 auf.

2.2.2.3 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

2.2.2.3.1 Lärm

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS – 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für



besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsnutzung, nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
Gewerbegebiete	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der Ortsumgehung Weenzen – Südteil basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.

Beim Bau der Ortsumgehung Weenzen – Südteil sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV die oben genannten Grenzwerte einzuhalten.

Die B 240 führt derzeit durch den Ortskern von Weenzen. Im Rahmen der Gesamtplanung der B 240 zwischen Eschershausen und Gronau ist eine Ortsumgehung Weenzen auf neuer Trasse geplant. Da der Südteil des Baustreckenbereiches dieser OU Weenzen an der L 462 endet und der nördlich anschließende Baustreckenbereich zeitlich versetzt gebaut wird, ist sowohl eine schalltechnische Untersuchung zum baulichen Zwischenzustand mit Verkehrserhöhung auf der L 462 als auch eine schalltechnische Untersuchung zum Neubau der B 240, mit Anschluss an den Abschnitt Weenzen – Nord/Marienhagen, durchgeführt worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen schalltechnischen Untersuchungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

2.2.2.3.1.1 Schalltechnische Untersuchung baulicher Zwischenzustand

Das Abwägungsgebot fordert, die mit der Genehmigung und Realisierung des planfestzustellenden Vorhabens verbundenen Wirkungen im Raum umfassend in den Blick zu nehmen. Auszugehen ist hierbei von folgendem Grundsatz: Nimmt als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 S. 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger

Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht.²

Für das hier zur Beurteilung gestellte Vorhaben verdient insbesondere die zu erwartende Verkehrsverlagerung und die durch sie bewirkten Lärmimmissionen besondere Aufmerksamkeit.

Für die Beantwortung der Frage, welche in Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsverlagerungen dem Vorhaben auch im Sinne eines eindeutigen Ursachenzusammenhangs zuzurechnen sind, ist ein strenger Maßstab gefordert. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein adäquater Ursachenzusammenhang gegeben sein muss und zwar in dem Sinne, dass einerseits die schädlichen Auswirkungen in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße, mit der Straßenanlage oder mit dem Betrieb der Straße verbunden sind. Andererseits dürfen die eingetretenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrung liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein³. Auszublenden sind deshalb mögliche Verkehrsmehrungen aufgrund einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens und auch andere Änderungen des Verkehrsnetzes an anderer Stelle, die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen der zu betrachtenden Straßen haben.

Im Rahmen der Gesamtplanung der B 240 zwischen Eschershausen und Gronau ist eine Ortsumgehung Weenzen auf neuer Trasse geplant, wobei der Südteil des Baustreckenbereiches dieser OU Weenzen an der L 462 endet und der nördlich anschließende Baustreckenbereich zeitlich versetzt gebaut wird. Bis zur Vollendung der Maßnahme Weenzen – Nord/Marienhagen findet somit eine Verlagerung des gesamten Verkehrs der ehemaligen B 240 auf die L 462 statt. Die damit einhergehende Verkehrserhöhung auf der L 462 steht damit in einem eindeutigen Ursachenzusammenhang zum Bau der B 240 Weenzen – Südteil. Die Beeinträchtigungen sind nicht durch andere Umstände bedingt.

Die Beurteilungspegel der 16. BImSchV sind nicht auf Lärmauswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz anwendbar. Nach § 1 Abs. 1 gilt die Verordnung nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Eine wesentliche Änderung im Sinne eines erheblichen baulichen Eingriffs nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.⁴

Die L 462 wird weder neu gebaut noch wird eine wesentliche Änderung der Straße vorgenommen. Durch den Neubau der B 240 wird im baulichen Zwischenzustand lediglich das Verkehrsaufkommen erhöht.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine mehr als unerhebliche und damit abwägungserhebliche Lärmzunahme vorliegt, wenn effektive Immissionspegel die Werte erreichen, bei denen das Bestehen einer Gesundheitsgefahr nicht auszuschließen ist, wobei die Planfeststellungsbehörde hierbei im Sinne eines Anhaltswerts für Mischgebiete Pegel von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags ansetzt⁵.

² BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18.04 –, BVerwGE 123, 152 (157).

³ BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 – 9 A 28.04 –, BVerwGE 124, 334 (342 f.); BVerwG, Beschl. v. 09.02.1989 – 4 B 234.88 –, Beschlussabdruck S. 3 (unveröffentlicht).

⁴ BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 – 9 A 28.04 –, BVerwGE 124, 334 (342 f.).

⁵ So auch BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04 –, BVerwGE 123, 23 (36) m.w.N.

2.2.2.3.1.1.1 Schalltechnische Ergebnisse

Im Dorfgebiet von Weenzen an der Einmündung der L 462 werden durch die Erhöhung des Verkehrs an drei Immissionsorten die für die menschliche Gesundheit allgemein als kritisch angesehene Werte von 60 dB(A) nachts erreicht oder überschritten, wodurch Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst werden. An sämtlichen anderen Immissionsorten werden die Grenzwerte nicht erreicht oder überschritten.

Durch die vorübergehende Verkehrsverlagerung auf die L 462 erreichen oder überschreiten die Immissionsorte 13, 14 und 16 die gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 60 dB(A) nachts. Am Immissionsort 13 wurde auf der Nord-Ostseite im Erdgeschoss eine Überschreitung von 1,3 dB(A) und im ersten Obergeschoss von 0,8 dB(A) errechnet. Am Immissionsort 14 wurde auf der Ostseite im Erdgeschoss eine Überschreitung von 0,8 dB(A) und im ersten Obergeschoss von 0,4 dB(A) errechnet. Der Immissionsort 16 erreicht auf der südwestlichen Seite im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss Werte von 60 dB(A) nachts.

2.2.2.3.1.1.2 Entschädigungsanspruch

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (aktiver Schallschutz).

Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Anordnung aktiver Schallschutzmaßnahmen mit der Begründung ab, dass sich der § 41 BImSchG nicht auf Verkehrsgeräusche bezieht, die infolge einer Baumaßnahme auf einer anderen, vorhandenen Straße hervorgerufen werden⁶. Die Maßnahmen sollen nur in den räumlichen Grenzen der jeweiligen Planung und Planfeststellung verlangt und getroffen werden. Lediglich in Bezug auf den in § 41 nicht geregelten passiven Lärmschutz kann in Einzelfällen eine Erweiterung jenes Schutzbereiches in Betracht kommen.⁷

Die Planfeststellungsbehörde spricht den betroffenen Grundstückseigentümern Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach zu. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen. Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 – Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämmmaß nicht ausreichend ist.

Die Ansprüche auf passiven Schallschutz der betroffenen Grundstückseigentümer entfallen jedoch dann, sobald vor Verkehrsfreigabe der OU Weenzen – Südteil seitens des Vorhabenträgers Lärmsanierungsmaßnahmen an dem Teilstück der B 240 alt/ Ecke L 462 nördlich von Weenzen durchgeführt werden und die gesundheitsgefährdenden Immissionsgrenzwerte durch möglichen Mehrverkehr nicht mehr erreicht bzw. überschritten werden. Seitens des Vorhabenträgers ist jedoch der Zeitpunkt der möglichen Sanierungsarbeiten nicht bekannt, entsprechend kann zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei Verkehrsfreigabe der OU Weenzen – Südteil im nachgeordneten Straßennetz keine gesundheitsgefährdenden

⁶ Vgl. dazu Jarass, § 41 Rn. 14; Dürr, VBl.BW 1993, 363; Dürr, in: Kodal/Krämer, Straßenrecht, S. 1057 Rn. 51.36; Alexander, NVwZ 1991, 318 (319); VGH Mannheim, 19.01.1983, DÖV 1983, 512.

⁷ Vgl. dazu BayVGH, 15.10.1996 – 20 A 95.40052.

Immissionsgrenzwerte durch die Verkehrserhöhung erreicht werden. Eine entsprechende auflösende Bedingung wurde unter Punkt 1.1.3.7.1 verfügt.

2.2.2.3.1.2 Schalltechnische Untersuchung Neubaustrecke B 240

Die Schalltechnische Untersuchung zur Neubaustrecke der B 240 hat ergeben, dass diese als Teil der Gesamtplanung an keinem Immissionsort die maßgebenden Immissionsgrenzwerte überschreitet. Die Grenzwerte werden deutlich unterschritten, sodass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstrittigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV, Verordnung über Immissionswerte) liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich der Vorhabenträger in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Planunterlage 11. LuS).

Von der Straßenbauverwaltung wurde eine Luftschadstoffuntersuchung für den Ausbau der B 240 Weenzen – Südteil in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG hat das Gutachten aufgestellt und im Dezember 2011 vorgelegt.

Die Ergebnisse des Gutachtens können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Untersuchung erfolgt für die Schadstoffe Schwefeldioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2.5}). Die Beurteilung erfolgt im Vergleich mit den geltenden Beurteilungswerten; diese sind die Grenzwerte der 39. BImSchV. Für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf den bestehenden und geplanten Fahrbahnen mit dem Straßennetzmodell PROKAS betrachtet. Die Immissionsberechnungen erfolgten unter Einbeziehung der typisierten Randbebauung, der lokalen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik, der aus den Verkehrszahlen berechneten Emissionen des Verkehrs sowie der aus Messdaten abgeleiteten Hintergrundbelastung.

Durch den Bau und Betrieb der Ortsumgehung Weenzen – Südteil wird es gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer Verlagerung großer Teile der Verkehrsströme von der B 240 alt auf die B 240 neu kommen. Mit dieser Verlagerung geht eine Verbesserung und Beschleunigung des Verkehrsflusses einher.

Das Luftschadstoffgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Ausbau der B 240 Weenzen – Südteil entlang der Neubaustecke der B 240, deren Anschlussstellen und Zufahrten sowie an der südlich an die Planstrecke anschließenden bestehenden B 240 im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen zunehmen. An der zur geplanten Ortsumgehung nächstgelegenen Bebauung führt dies zu keinen nennenswerten Erhöhungen. Die Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt von Weenzen wird gegenüber dem Prognosenullfall entlastet. Die geltenden Grenzwerte werden sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall deutlich nicht erreicht und nicht überschritten. Die geplante Maßnahme steht damit den Zielen der 39. BImSchV nicht entgegen.

2.2.2.4 Natur und Landschaft

2.2.2.4.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen⁸. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Abschnitt 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

2.2.2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch

8 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).



Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.2.2.4.2.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁹. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 sowie die ergänzende Nebenbestimmung im Abschnitt 1.1.3.3.2 beschreiben mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 1V bis 4V und der ergänzenden Nebenbestimmung geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Bauzeitenbeschränkungen,
- Bodenschutzmaßnahmen,
- Einzelgehölzschutzmaßnahmen,
- Aufstellen von Schutzzäunen,
- Höhlenbaumkontrollen,
- Umsiedlung von Gelbbauchunken und Kammmolchen,
- Neuaufbau von Waldinnenrändern,
- Bau von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen,
- Anlage von passierbaren Durchlässen mit beidseitiger Berme für die Thüster Beeke,
- Anzeige unerwartet aufgefundener Bodendenkmäler und Einräumen der Möglichkeit zur Sicherung und Ausgrabung der Vorkommen durch die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten.

2.2.2.4.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

2.2.2.4.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁰.

9 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

10 BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 beschreiben mit den Maßnahmen 5A_{CEF}, 6A_{CEF}, 8A, 9A und 11A geeignete Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahme 4V erfüllt gleichzeitig Ausgleichsfunktion in Bezug auf die Beeinträchtigung des Fließgewässers Thüster Beeke. Vorgesehen sind die Anlage von Ersatzlaichgewässern und ergänzender Habitatstrukturen für Gelbbauchunke und Kammmolch, die Aufwertung von Feldlerchenlebensräumen durch die Anlage einer Brachefläche, die Pflanzung von Gehölzen als Straßenbegleitgrün, die Entsiegelung von Flächen und die dauerhafte Sicherung von Habitatbäumen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

Die Ausgleichsmaßnahme 9A beinhaltet die Teilentsiegelung von 0,8 ha der B 240 alt. Grundsätzlich werden durch die Planung und den anschließenden Bau neuer Verkehrswege andere Verkehrswege überzählig, entsprechend werden der Rückbau und die damit einhergehende Entsiegelung festgestellt. Die Entsiegelung der alten Verkehrswege wird dabei als Ausgleichsmaßnahme für den Bau des neuen Verkehrsweges anerkannt und kann durch einen Planfeststellungsbeschluss einer zuständigen Planfeststellungsbehörde festgestellt werden.

Vorliegend ist eine Vollentsiegelung der B 240 alt jedoch zum einen nicht mit dem Maßnahmenpaket zum Naturausgleich (Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Quarzsandabbau) vereinbar, zum anderen bestand weiterhin der Bedarf, Teile der B 240 alt als Gemeindestraße weiter zu führen. Diesem Wunsch wurde entsprochen.

Auf Grund der gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten ist jedoch für die Teilentsiegelung einer Bundesstraße, die später als Gemeindestraße geführt wird, der jeweilige Landkreis die zuständige Planfeststellungsbehörde und nicht die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Es sind zwei voneinander getrennte Planfeststellungsverfahren, zum einen für die Teilentsiegelung der B 240 alt, zum anderen für den Bau der B 240 neu, von zwei verschiedenen Planfeststellungsbehörden durchzuführen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Planfeststellungsverfahren soll die Teilentsiegelung der B 240 alt als Ausgleichsmaßnahme der B 240 neu (Maßnahme 9A) anerkannt werden. Die Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme ist jedoch von der Freigabe der zur Teilentsiegelung vorgesehenen Flächen durch das Planfeststellungsverfahren des Landkreises Hildesheim abhängig.

Sollte zum Zeitpunkt der Beendigung der vorliegenden Baumaßnahme eine Freigabe der zur Teilentsiegelung vorgesehene Maßnahmen durch einen bestandskräftigen Beschluss des Landkreises Hildesheim nicht erfolgt sein, sind andere Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation in einem Änderungsverfahren vorzusehen. Auf Ziffer 1.1.3.5 I) dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2.2.2.4.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 beschreiben mit den Maßnahmen 7E und 10E geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet. Vorgesehen sind die Neuanlage von Wald und die Entwicklung einer Ruderalflur.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen der Kompensation von Waldverlusten und Bodenversiegelungen, kompensieren aber auch andere Biotopverluste. Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

2.2.2.4.2.3 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.¹¹

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass landwirtschaftliche Flächen zur Kompensation nur herangezogen werden, wenn dies aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig ist, beispielsweise bei Maßnahmen für die Feldlerche. Bei Inanspruchnahme solcher Flächen werden bevorzugt Bereiche ausgewählt, die eine geringere Eignung für die landwirtschaftliche Produktion aufweisen. Ein großer Teil der Kompensationsmaßnahmen findet im Bereich von Wäldern statt und die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen. Insofern sind Betrachtungen zur Enthftung nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG in Bezug auf natürliche Lebensräume verzichtbar. Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf Abschnitt 2.2.3.5.6 (Artenschutz) verwiesen. Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhanges II der FFH-RL wurde nicht festgestellt.

2.2.2.4.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) erfolgte am 21.11.2011. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 17.12.2012 wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Der Planungsträger hat zu den Forderungen der Naturschutzbehörde Zusagen gemacht (siehe Abschnitt 1.1.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

2.2.2.4.3 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die mit dem Vorhaben einher gehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

¹¹ Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

Folgendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch den Vorhabenträger einer Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ (Nr. DE 3924-331), im weiteren „FFH-Gebiet“ genannt. Eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ ist vom Vorhabenträger mit der Unterlage 12.5 vorgelegt worden.

Nach den Feststellungen der Gutachter kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

So werden zunächst die Erhaltungsziele – mangels ihrer ausdrücklichen Benennung in einer Schutzverordnung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG – anhand von Aussagen der Fachbehörde für Naturschutz (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) und der früheren oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Hannover) abgeleitet. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Erhaltungsziele mit den im Standarddatenbogen (Stand März 2008) verzeichneten Arten und Lebensraumtypen verglichen. Dabei wurde deutlich, dass neben den in der Unterlage 12.5 berücksichtigten Arten Gelbbauchunke und Kammmolch zusätzlich die Art Bechsteinfledermaus sowie die Lebensraumtypen 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoor), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]) beachtlich sind.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind die möglichen Auswirkungen durch den geplanten Bau und den Betrieb der Ortsumgehung Weenzen in einer der Fragestellung angemessenen Tiefe untersucht worden. Die für die Erhaltungsziele relevanten Arten und Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben gar nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Lebensraumtypen 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*): Da das Vorhabensgebiet mindestens 500 m vom FFH-Gebiet entfernt liegt, kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen der Lebensraumtypen. Auch sind aufgrund der großen Entfernung indirekte Beeinträchtigungen in Form von bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen auf den charakteristischen Artenbestand (zum Beispiel Vögel) oder in Form von Stoffeinträgen oberhalb des vom Bundesverwaltungsgericht 2014 anerkannten Abschneidekriteriums von 0,3 kg Stickstoffeintrag pro Hektar und Jahr zu befürchten. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 7140, 9110 und 91E0 ist somit auszuschließen.

Bechsteinfledermaus: Da das Vorhabensgebiet mindestens 500 m vom FFH-Gebiet entfernt liegt und im Vorhabensgebiet im Rahmen der Fledermaus-Bestandsaufnahme keine Bechsteinfledermäuse nachgewiesen wurden, kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Quartieren oder sonstigen Habitaten der Art im FFH-Gebiet, noch sind aufgrund der großen Entfernung indirekte Beeinträchtigungen in Form von bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen auf die ohnehin vergleichsweise wenig stöempfindliche Art zu befürchten. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus ist somit auszuschließen.

Gelbbauchunke und Kammmolch: Im Vorhabensgebiet wurden Gelbbauchunken und Kammmolche nachgewiesen, die zu den Metapopulationen der Gelbbauchunken beziehungsweise Kammmolche des FFH-Gebietes gehören können. Da die Erhaltungsziele den Erhalt und die Förderung der Populationen im Verbund zu weiteren Vorkommen in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet vorsehen, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele denkbar. Die Beeinträchtigung von Gelbbauchunke und Kammmolch wird durch die Maßnahme 3V_{CEF}, 9A und 5A_{CEF} verringert, so dass diese Maßnahmen gleichzeitig die Funktion schadensbegrenzender Maßnahmen haben.

Nachweise der Gelbbauchunke im Vorhabensgebiet sind ein Indiz für die Abwanderung einzelner Individuen aus dem Kernbereich des FFH-Gebietes in nordwestlicher Richtung. Mit

dem neuen Straßenabschnitt der B 240 nördlich des Kreisverkehrsplatzes wird zwar eine Barriere für die nordwestlich Wanderung hergestellt, die Barrierewirkung wird jedoch durch die Errichtung eines größeren Durchlassbauwerkes am tiefsten Geländepunkt im Weenzer Bruch gemindert und der Gelbbauchunke die grundsätzliche Möglichkeit der gefahrlosen Querung der Straße ermöglicht. Darüber hinaus wird durch den vollständigen oder teilweisen Rückbau der B 240 zwischen Kreisverkehrsplatz und Ortseingang von Weenzen in diesen Abschnitten die bisherige Zerschneidungswirkung für Amphibien erheblich gemindert.

Bezüglich der Zerschneidungswirkung gilt das Gleiche für den Kammmolch. Es wird mit dem Neubau der B 240 eine Barriere im Weenzer Bruch geschaffen, die Barrierewirkung wird aber durch den Einbau von neun Amphibiendurchlässen und einem großen Durchlassbauwerk gemindert und durch den Rückbau der B 240 westlich der neuen Straße wird die Wandermöglichkeit für Amphibien deutlich verbessert.

Die Maßnahme 5A_{CEF} sieht eine großflächige Entnahme von Nadelwald beiderseits der zukünftigen Straße zur Herstellung besonderer Bereiche und die Anlage von zwei Stillgewässern (Laichgewässer für Kammmolch) jeweils auf beiden Seiten der Straße vor. Darüber hinaus wird durch Abtrag von Oberboden und die Herstellung von Kleinstgewässern an mehreren Stellen Lebensraum für die Gelbbauchunke geschaffen. Mit dieser Maßnahme werden damit genau die Lebensräume geschaffen, die als maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele aufgeführt sind.

Für die Gelbbauchunke bedeutet die Schaffung neuer Lebensräume durch die Maßnahme 5A_{CEF}, dass der Abwanderungsmöglichkeit in nordwestliche Richtung Vorschub geleistet wird und ein Beitrag zur Vernetzung der vorhandenen Teilpopulationen (Biotopverbund) geleistet wird. Damit ist davon auszugehen, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gelbbauchunkepopulation im FFH-Gebiet geben wird.

Es werden zwar zwei Laichgewässer mit hohem Kammmolchbesatz und Landlebensraum für den Kammmolch durch den Straßenbau zerstört, die Maßnahme 5A_{CEF} sieht aber eine Herstellung neuer Laichbiotope vor, die vor dem Bau der Straße anzulegen sind und funktionsfähig sein müssen. Damit ist davon auszugehen, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Kammmolchpopulation geben wird.

In der Summe der bau- und anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich – unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten Gelbbauchunke und Kammmolch.

Die Vorhabenträgerin hat Projekte und Pläne recherchiert, die möglicherweise kumulierend wirken könnten. In Betracht kommen ein Quarzsandabbau, ein Tonabbau und forstliche Maßnahmen. Auch unter Berücksichtigung dieser Projekte und Pläne ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes.

Das Vorhaben stellt somit zusammengefasst keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ dar, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

2.2.2.4.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine per Gesetz, Verordnung oder Satzung ausgewiesenen Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete. Betroffen sind allerdings vier Gehölze und 600 m² Weidengebüsche, die durch eine Satzung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Gemeinde Weenzen vom 15.11.2001 nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind. Der Verbotstatbestand des § 3 der Satzung ist erfüllt. Eine Befreiung nach § 5 der Satzung setzt überwiegende öffentliche Interessen voraus. Eine Befreiung kann zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste ausgeglichen werden, so

dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen mit vergleichbarer Qualität entstehen werden.

2.2.2.4.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt.

Im vorliegenden Fall werden zwei Waldtümpel zerstört, die unter das Schutzregime des § 30 BNatSchG fallen. Da die Zerstörung ausgleichbar ist und durch die Maßnahme 5A_{CEF} ausgeglichen wird, kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Die Maßnahme 5A_{CEF} sieht unter anderem die Neuentwicklung naturnaher Kleingewässer vor.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz.

Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt etwa 0,8 ha Ruderalfluren sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren umgewandelt, die unter den Pauschalschutz als geschützte Landschaftsbestandteile fallen. Eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste ausgeglichen werden, so dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen entstehen, die zukünftig dem Pauschalschutz nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG unterliegen.

2.2.2.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

2.2.2.4.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Baumkontrollen (Maßnahme 1V_{CEF}) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Das betrifft die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus. Abweichend von der Darstellung in der Unterlage 12.4 ist die Maßnahme 1V_{CEF} auch auf die Zwergfledermaus zu beziehen, weil auch diese Art gelegentlich Bäume als Quartier nutzt, wie beispielsweise die Untersuchungen zum Bau der B 51n (Ortsumgehung Belm, 2010) gezeigt haben. Besondere Kollisionsgefahren für Fledermäuse bestehen nicht.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 1V_{CEF}) stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet werden. Dieses betrifft die Arten Feldlerche, Wiesenpieper, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Grünspecht sowie allgemein verbreitete

Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko, weil vorrangig genutzte Nahrungshabitate nicht betroffen sind.

Der Bau von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen (Maßnahmen 3V_{CEF}) stellt sicher, dass es anlage- und betriebsbedingt nicht zur Tötung oder Verletzung von Gelbbauchunken oder Kammmolchen kommt, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Vorkopf-Bauweisen sowie mobile Sperreinrichtungen im Weenzer Bruch (Maßnahme 1V_{CEF}) vermindern die Gefahr der baubedingten Tötung oder Verletzung von Gelbbauchunken und Kammmolchen, in dem das Baufeld möglichst klein gehalten und ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert wird. Exemplare der Gelbbauchunke und des Kammmolches, die in den im Baufeld liegenden Gewässern leben, werden vor Baubeginn umgesiedelt. Anschließend werden die Gewässer zugeschüttet oder trockengelegt, so dass eine Neubesiedlung ausgeschlossen ist (Maßnahme 1V_{CEF}). Innerhalb des Baufeldes werden die Landlebensräume von Gelbbauchunke und Kammmolch vor Beginn der Baufeldfreimachung abgesucht und eventuell aufgefundene Tiere werden umgesiedelt (Maßnahme 1V_{CEF}). Mit all diesen Maßnahmen wird das baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko deutlich herabgesetzt, wenngleich weiterhin nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass das verbleibende baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko über dem allgemeinen Lebensrisiko der beiden Arten liegt, so dass vorsorglich davon auszugehen ist, dass in Bezug auf Gelbbauchunke und Kammmolch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig sind.

Hinzu kommt, dass die Maßnahme 1V_{CEF} die Umsiedlung der im Baufeld vorhandenen Exemplare der Gelbbauchunke und des Kammmolches vorsieht. Für den Fang und das Umsetzen bedarf es vorsorglich einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, die zur Rettung der Tiere einzuholen ist, da das Bundesverwaltungsgericht bisher offen gelassen hat, ob das Fangen zum Zwecke der Umsiedlung den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse, Vögel und Amphibien ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit in Bezug auf Vögel und Fledermäuse nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind jedoch baubedingt in Bezug auf Gelbbauchunke und Kammmolch einschlägig.

2.2.2.4.6.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Baumkontrollen (Maßnahme 1V_{CEF}) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Das betrifft die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus. Abweichend von der Darstellung in der Unterlage 12.4 ist die Maßnahme 1V_{CEF} auch auf die Zwergfledermaus zu beziehen, weil auch diese Art gelegentlich Bäume als Quartier nutzt, wie beispielsweise die Untersuchungen zum Bau der B 51n (Ortsumgehung Belm, 2010) gezeigt haben.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen

funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen. Das betrifft die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 1V_{CEF}) stellen sicher, dass Vögel kleinräumig ausweichen können. Dieses betrifft die Feldlerche sowie allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer.

In Bezug auf die Feldlerche stellt die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6A_{CEF} mit der Anlage einer Brachefläche gleichzeitig eine geeignete Vorkehrung dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Brutplätze der Feldlerche in Folge der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6A_{CEF} können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen.

Amphibien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. In Bezug auf Gelbbauchunke und Kammolch stellt die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5A_{CEF} mit der Anlage von Ersatzlaichgewässern und der Schaffung sonstiger Habitatstrukturen gleichzeitig eine geeignete Vorkehrung dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Aktivitäten von Gelbbauchunke und Kammolch in Folge der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5A_{CEF} können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse, Vögel und Amphibien ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.2.4.6.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bedeutung der zu beseitigenden drei potenziellen Höhlenbäume für Fledermäuse wird als eher gering eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld die unmittelbar angrenzenden Waldflächen genügend geeignete Ausweichquartiere bieten, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Potenzielle Quartiere unterliegen ohnehin nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieses betrifft die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Große- und Kleine Bartfledermaus. Abweichend von der Darstellung in der Unterlage 12.4 ist diese Aussage auch auf die Zwergfledermaus zu beziehen, weil auch diese Art gelegentlich Bäume als Quartier nutzt, wie beispielsweise die Untersuchungen zum Bau der B 51n (Ortsumgehung Belm, 2010) gezeigt haben.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 1V_{CEF}) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutzeit

beschädigt oder zerstört werden. Dieses betrifft die Feldlerche sowie allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die allgemein verbreiteten Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer können angesichts der nur geringen Flächenbetroffenheit kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

In Bezug auf die Feldlerche führt das Vorhaben dazu, dass es in Folge des Meideverhaltens der Tiere zu einem Ausfall von einem Brutpaar kommt. Damit wird indirekt eine Lebensstätte der Feldlerche untauglich gemacht und damit zerstört. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme 6A_{CEF} wird im näheren Umfeld, aber außerhalb des Störungsbandes der neuen Straße, eine 0,3 ha große Brachefläche innerhalb der Ackerlandschaft angelegt, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche in diesem Raum um mindestens ein Paar erhöht. Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vorhabensbedingt werden Laichgewässer der Gelbbauchunke und des Kammmolches zerstört. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme 5A_{CEF} werden im näheren Umfeld auf insgesamt 5,5 ha neue Laichgewässer und geeignete Landhabitats für die beiden betroffenen Arten angelegt, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Siedlungsdichte von Gelbbauchunke und Kammmolch in diesem Raum nicht vermindert. Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse, Vögel und Amphibien ist nicht zu erwarten. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.2.4.6.4 Ausnahmeprüfung

In Bezug auf das baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen der Gelbbauchunke und des Kammmolches sowie des Fangens von Individuen der beiden Arten zum Zwecke der Umsiedlung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.

Die Beeinträchtigung der geschützten Arten ist gering, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu befürchten. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Zumutbare Alternativen bestehen nicht. Alle denkbaren Alternativtrassierungen der Straße führen zu sogar noch größeren Beeinträchtigungen der Lebensräume von Gelbbauchunke und Kammmolch, so dass ein noch höheres Risiko der Tötung oder Verletzung von Tieren während der Bauphase bestünde und das vorübergehende Fangen von Tieren zum Zwecke

der Umsiedlung ebenso erforderlich wäre. Der Verzicht auf das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung stellt ebenfalls keine Alternative dar, weil der kurzzeitige Freiheitsentzug die bei weitem mildere Schädigung als die baubedingte Tötung für die Tiere darstellt.

2.2.2.4.6.5 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG weitgehend vermeiden. Für die Arten Gelbbauchunke und Kammmolch sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig. Da aber zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative nicht besteht und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

2.2.2.5 UVP

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie §§ 3a bis 3f UVPG i. V. m. Ziff. 14.6 Anlage 1 und Anlage 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

2.2.2.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

2.2.2.6.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen

sowie durch Störwirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität kann beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

2.2.2.6.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der Reichweite der potenziellen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen abgegrenzt. Er umfasst die vom Vorhaben beanspruchten Flächen zuzüglich eines mindestens 300 m breiten Streifens beiderseits der geplanten Straße. Der im Rahmen einer Antragskonferenz am 12.05.2010 besprochene Untersuchungsrahmen umfasst für das Schutzgut Mensch die Ermittlung der gegenwärtigen Siedlungsflächen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, des Feldhamsters, der Brutvögel und der Amphibien sowie der Biotoptypen. Die Bestandserhebungen zur Fauna und zu den Biotopen erfolgten überwiegend 2009, die zum Feldhamster 2010. Zum Schutzgut Landschaft wurden die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung ausgewertet. Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sowie Biotoptypenkartierung interpretiert.

Am 5. November 2014 wurde durch eine flächendeckende Begehung die Biotoptypenkartierung aus 2009 überprüft. Gleichzeitig wurde hierbei auf mögliche erkennbare Strukturveränderungen geachtet. Am 1. November 2014 wurden die relevanten faunistischen Lebensräume flächendeckend abgegangen und auf ihre Lebensraumeignung für die 2009 nachgewiesenen bewertungs- beziehungsweise planungsrelevanten Tierarten überprüft. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Überprüfung der Amphibienlaichgewässer und die Fledermausquartierbäume gelegt. Die Geländebegehung ergab eine völlige Übereinstimmung der aktuell vorhandenen Biotoptypen mit der Kartierung der Biotoptypen 2009. Bei der Begehung konnte ein weitgehend unveränderter Zustand der maßgeblichen Tierlebensräume des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Die nahezu unveränderten maßgeblichen Lebensräume und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet lassen den Schluss zu, dass die 2009 festgestellten, wertgebenden Tierartenvorkommen aktuell weitgehend unverändert existieren.

2.2.2.6.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.6.1.2.1 Mensch

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Im äußeren westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes liegen Teile der Ortschaft Weenzen. Der Abstand zur Trasse liegt nicht unter 450 m. Auf der Ostseite des Untersuchungsgebietes grenzen Kleingärten an. Dahinter liegt die Ortschaft Duingen. Als Vorbelastung sind Lärm- und Schadstoffimmissionen verursacht vor allem durch die bestehende B 240 alt zu nennen, die durch Weenzen verläuft. In geringerem Maße gehen diese Vorbelastungen auch von der L 462 aus.

In Bezug auf die Erholungseignung des Raumes ist darauf hinzuweisen, dass der nördliche Teilraum von einer offenen, wenig bewegten und wenig gegliederten Ackerlandschaft geprägt ist. Die landwirtschaftlichen Flächen sind nur über wenige Wirtschaftswege zugänglich, die als Stichwege enden und daher für Erholungssuchende wenig attraktiv sind. Der südliche Teilraum Weenzer Bruch wird durch einen ausgedehnten Waldbestand geprägt, der durch die B 240 alt und forstwirtschaftliche Wege erschlossen ist. Eine Abbaugrube und Waldlichtungen lockern die Waldlandschaft auf. Das Waldgebiet besitzt für das Landschaftserleben eine hohe Bedeutung und ist durch einige Waldwege und Trampelpfade für den Erholungsverkehr gut erschlossen. Insgesamt kann der Weenzer Bruch trotz der B 240 alt als ursprünglicher und in weiten Teilen ungestörter Landschaftsbereich angesehen werden. Entlang der L 462 verläuft der Regionale Wanderweg Nr. 5 „Große Bimmelbahntour“. Entlang der bestehenden B 240 alt verläuft eine Radwanderoute. Das Gebiet ist durch die bestehende B 240 alt und die L 462 unter den Gesichtspunkten von Lärm- und Schadstoffimmissionen und optischen Störwirkungen vorbelastet.

2.2.2.6.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Norden liegt eine Offenlandschaft, die abgesehen von dem geringen Anteil Siedlungsfläche im Nordwesten des Raumes von intensiver Ackernutzung geprägt ist. Die großflächigen Ackerschläge sind nur vereinzelt von Säumen oder Gehölzen durchsetzt. In der weiträumigen Agrarlandschaft kommt linearen Strukturen wie der Thüster Beeke und den brachliegenden Bahndämmen als Rückzugs- und Verbundbiotope eine besondere Bedeutung zu. Südlich der Feldflur liegt der Weenzer Bruch. Dieser Wald setzt sich aus einem Mosaik strukturarmer Nadelholzforste und strukturreicher Laubwälder mit zum Teil sehr wertvollen Eichenmischwald-Beständen zusammen. Die Waldflächen sind mit einer Vielzahl von Einzelbiotopen wie naturnahen Tümpeln, Gräben, vernässten Senken und Lichtungen mit Krautsäumen und Hochstaudenfluren durchsetzt. Die feuchten bis nassen Verhältnisse bedingen zahlreiche Biotope, die als besonders geschützt einzustufen sind. Bei den Waldflächen handelt es sich zum Teil um historisch alte und weitgehend ungestörte Waldstandorte. Im Süden angrenzend liegen große Tagebau-Abbauflächen.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 45 Vogelarten festgestellt. 33 Arten sind als aktuelle Brutvögel eingestuft. Sieben Arten werden als Nahrungsgast mit Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsraums eingestuft. Fünf Arten treten nur als Durchzügler mit kürzerer Verweildauer auf. Im weiträumig offenen Ackerkomplex kann ein Brutgebiet mit lokaler Bedeutung abgegrenzt werden. Wertgebende Brutvogelarten sind hier die landesweit gefährdeten Offenlandarten Feldlerche und Wiesenpieper. Die Feldlerche ist mit mehreren Brutpaaren erfasst worden, der Wiesenpieper mit einem Paar.

Es wurden fünf Fledermausarten nahrungssuchend nachgewiesen. Darüber hinaus wurden zehn Höhlenbäume (mögliche Quartierbäume für Fledermäuse) festgestellt. Bis auf zwei sind alle Bäume potenziell auch als Winterquartier geeignet. Ein Nachweis des Feldhamsters erfolgte nicht.

Es wurden zehn Gewässer beziehungsweise Gewässerkomplexe mit Amphibienvorkommen im Weenzer Bruch nachgewiesen. In neun Gewässern gelang für mindestens eine Amphibienart der Reproduktionsnachweis beziehungsweise der Nachweis der Laichgewässerfunktion. Insgesamt wurden sieben Amphibienarten nachgewiesen, darunter mit Gelbbauchunke, Kamm-, Faden- und Bergmolch vier landesweit gefährdete Arten.

2.2.2.6.1.2.3 Boden

Im nördlichen Teilraum sind Pelosole, Pseudogleye und großflächig Pseudogley-Parabraunerden anzutreffen. Durch die für Parabraunerden typische Verlagerung von Ton in den Unterboden hat eine Tonverarmung im Oberboden stattgefunden. Dadurch sind diese

Böden besonders leicht erodierbar. Die Böden der offenen Feldflur haben eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Sie sind durch die intensive ackerbauliche Nutzung vorbelastet. Im Westen des südlichen Teilraumes stehen Pseudogleye an. Weiter östlich kommen Pseudogley-Parabraunerden vor. Der Bereich im Westen nördlich der Bruchstraße ist als historisch alter, weitgehend ungestörter Waldstandort einzustufen. Andere Standorte sind in der Vergangenheit zum Teil erheblichen Umwandlungen unterworfen gewesen und damit als vorbelastet einzustufen.

2.2.2.6.1.2.4 Wasser

Im Zuge der Felduntersuchungen im November 2010 wurde in den durchgeführten Aufschlüssen ein zusammenhängender Grundwasserkörper festgestellt. Die Grundwasserstände lagen zu diesem Zeitpunkt zwischen etwa 0,95 und 2,20 m u. GOF. Die Grundwassergüte wird durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft und dem Kraftfahrzeug-Verkehr beeinträchtigt.

Im Bereich der Trasse befinden sich zwei kleinere Stillgewässer und Waldgräben. Die Thüster Beeke, die aufgrund ihrer Nutzung als Vorfluter als ein stark ausgebautes Fließgewässer einzustufen ist, hat eine geringe Wasserqualität (Gewässergüte II-III).

2.2.2.6.1.2.5 Klima

Das atlantisch geprägte Klima wird durch Relief, Hangneigung, Höhenlage sowie Nutzungs- und Vegetationsstruktur kleinräumig beeinflusst. Es ist im Nordteil den in ihrer Leistungsfähigkeit mäßig eingeschränkten Freilandklimaten zuzuordnen. Bedeutsam für den Klimaausgleich sind die Waldbestände im Südteil.

2.2.2.6.1.2.6 Luft

Über den Ackerflächen kommt es vermehrt zur Entstehung von Kaltluft. Frischluftverlagerungen sind aufgrund der Geländeneigung hangabwärts zu erwarten. Eine Austauschbeziehung zwischen Frischluftentstehungs- und Frischluftmangelgebieten ist nicht gegeben.

2.2.2.6.1.2.7 Landschaft

Der nördliche Teilraum ist von einer offenen, wenig bewegten und wenig gegliederten Ackerlandschaft geprägt. Einige Strauch- und Gehölzgruppen, Baumreihen und markante Einzelbäume strukturieren die großflächigen Ackerflächen. Von den leicht erhöhten nördlich und südlich befindlichen Hängen (Muldenform) ergeben sich weiträumige Sichtbeziehungen bis hin zu den bewaldeten Höhenzügen des Thüster- und des Duinger Berges. Die landwirtschaftlichen Flächen sind nur über wenige Wirtschaftswege zugänglich, die als Stichwege enden und daher für Erholungssuchende wenig attraktiv sind.

Im südlichen Teilraum Weenzer Bruch wird die innere Struktur und Gliederung des Waldbestandes durch die B 240 alt und die forstwirtschaftlichen Wege sowie durch die Abbaugrube und Waldlichtungen gebildet. Das Waldgebiet besitzt insgesamt für das Landschaftserleben eine hohe Bedeutung und ist durch einige Waldwege und Trampelpfade für den Erholungsverkehr gut erschlossen. Insgesamt kann der Weenzer Bruch trotz der B 240 alt als ursprünglicher und in weiten Teilen ungestörter Landschaftsbereich angesehen werden.



2.2.2.6.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) sind keine Elemente oder Strukturen mit Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter betroffen. Auch außerhalb der bekannten Fundplätze muss jedoch mit bislang nicht bekannten Bodendenkmalen gerechnet werden.

Als Sachgüter sind Wohnhäuser und sonstige Gebäude, landwirtschaftliche Produktionsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Gewerbebetriebe, Verkehrswege sowie vorhandene Leitungen zu nennen.

2.2.2.6.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu betrachten. Dabei sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit zu berücksichtigen.

2.2.2.6.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.2.2.6.1.3.1 Schutzgut Mensch

Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) tritt vorhabensbedingt nicht ein. Die Erholungseignung der Landschaft wird durch das Vorhaben eingeschränkt, die meisten Wegeverbindungen bleiben aber erhalten.

2.2.2.6.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu folgenden Biotopverlusten beziehungsweise -schädigungen: 1,0 ha sonstiger bodensaurer Eichen-Mischwald und Eichen- und Hainbuchen-Mischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, 0,4 ha Pionierwald und Laubwald-Jungbestände, 0,5 ha Laubforste, Waldlichtungsfluren und halbruderale Gras- und Staudenfluren im Wald, 0,2 ha Gräben und Waldtümpel, 0,8 ha Biotope von allgemeiner Bedeutung (feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte durchsetzt mit standortfremdem Feldgehölz), nährstoffreiche Gräben, Ruderalfluren, halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte sowie mäßig ausgebaute Bäche und Einzelbäume) sowie weitere Flächen mit Ackerland. Vier Gehölze und 600 m² Weidengebüsche sind durch eine Satzung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen nach § 22 NAGBNatSchG in der Gemeinde Weenzen geschützt. Durch die Trasse wird die Thüster Beeke auf einem Teilstück verlegt und mit zwei Durchlässen unter der B 240 neu und einem Wirtschaftsweg durchgeführt. Der ehemalige Bahndamm wird von der Trasse gequert und überbaut. Hierdurch kommt es zu Zerschneidungseffekten an Strukturen mit Biotopverbundfunktion. Durch den Bau der Straße werden Waldbestände geöffnet. Hierdurch ändert sich das Waldinnenklima, eine Verstärkung mikroklimatischer Veränderungen wird durch die versiegelten Flächen (Aufheizung bei Sonneneinstrahlung) hervorgerufen. Für die angrenzenden Bestände entsteht die Gefahr von Rinden-/Sonnenbrand an glattrindigen Bäumen im Einstrahlungsbereich der Sonne, eine erhöhte Windwurfgefahr durch stärkere Luftturbulenzen und allgemein Austrocknungsschäden.

Das Vorhaben verursacht eine zentrale Überbauung und Teilung eines Vogelbrutgebietes mit lokaler Bedeutung, für das die Feldlerche wertgebend ist. Die verbleibenden Restflächen



sind groß genug, um weiterhin eine Lebensraumfunktion als Brutvogellebensraum zu erfüllen. Es ist vom Revierverlust für ein Brutpaar der Feldlerche auszugehen. Drei der potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse werden in Rahmen der Bauarbeiten entfernt und stehen somit den Fledermäusen nicht mehr zur Verfügung. Laichgewässer der Amphibien (Gelbbauchunke, Kammmolch) werden im Weenzer Bruch überbaut und Landlebensräume mit sehr hoher Bedeutung zerschnitten. Baudbedingte Individuenverluste sind nicht auszuschließen.

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan bezieht sich in Bezug auf Amphibien auf eine veraltete niedersächsische Rote Liste. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2013) keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Es ergeben sich nach der aktuellen Roten Liste folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen in der Unterlage 12.1: Bergmolch vorher Gefährdungsgrad 3, jetzt nicht gefährdet; Fadenmolch vorher Gefährdungsgrad 3, jetzt auf der Vorwarnliste.

Eine Beeinträchtigung des südlich des Untersuchungsgebietes liegenden FFH-Gebietes Nr. 118 „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist nicht zu befürchten. Mit Ausnahme der als geschützte Landschaftsbestandteile per Satzung ausgewiesenen Gehölze sind vom Vorhaben keine nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützten Flächen betroffen.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden vorhabensbedingt in Form von zwei Waldtümpeln zerstört.

Zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören nach § 22 NAGBNatSchG alle Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen und die keiner wirtschaftlichen Nutzung (Ödland) unterliegen oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen). Dies bedeutet, dass alle im Untersuchungsraum befindlichen Ruderalfluren sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören. Ein Teil dieser Flächen wird vorhabensbedingt umgewandelt (etwa 0,8 ha).

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wald im Sinne von § 2 NWaldLG ist vom Vorhaben in einem Umfang von 1,9 ha durch Umwandlung betroffen.

2.2.2.6.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- 2,0 ha Neuversiegelung von Böden,
- 3,3 ha Überformung von Böden durch Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Eintrag verkehrsbedingter Emissionen im Straßenseitenraum.

2.2.2.6.1.3.4 Schutzgut Wasser

Veränderungen der Grundwasserstände sind nicht zu erwarten. Es kommt zur Flächeninanspruchnahme von Grundwasserneubildungsflächen (2,0 ha Neuversiegelung). Zwei kleine Stillgewässer in Form von Waldtümpeln sowie Gräben werden überbaut. Mit der Zerschneidung und Verlegung der Thüster Beeke ist die Vernetzungs- und Habitatfunktion des Gewässers betroffen.



2.2.2.6.1.3.5 Schutzgut Klima

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf den Verlust abmildernd wirkender Gehölzbestände. Eine Verstärkung mikroklimatischer Veränderungen wird durch die versiegelten Flächen (Aufheizung bei Sonneneinstrahlung) hervorgerufen.

2.2.2.6.1.3.6 Schutzgut Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft beschränken sich auf die Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase und des späteren Verkehrs.

2.2.2.6.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft betreffen die folgenden Punkte:

- Während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Baufahrzeuge und Maschinen,
- Neuzerschneidung von Wald und offenen Landschaftsräumen,
- technische Überformung durch Sichtbarkeit des Bauwerkes als Erhebung in der Landschaft im nördlichen Abschnitt.

Mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

2.2.2.6.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Sachgüter sind insofern betroffen, als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen entzogen werden.

2.2.2.6.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

2.2.2.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt



im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt¹². Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht¹³.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹⁴. In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

12 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

13 Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

14 Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.



Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

2.2.2.6.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Einschränkung der Erholungseignung durch Überformung des Landschaftsbildes (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten.
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden nicht überschritten.
baubedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Von der Einhaltung einschlägiger immissionsschutzbezogener Regelungen ist auszugehen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Erholungseignung nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kommt, die keiner umweltrechtlichen Beschränkung unterliegen.

2.2.2.6.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verlust von 1,9 ha Wald im Sinne von § 2 NWaldLG in Form von bodensaurem Eichen-Mischwald, Eichen- und Hainbuchen-Mischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, Pionierwald, Laubwald-Jungbeständen, Laubforsten und Waldlichtungsfluren sowie im Wald gelegenen halbruderalen Gras- und Staudenfluren (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von vier Gehölzen und 600 m ² Weidengebüschen, die per Satzung als geschützte Landschaftsteile festgesetzt sind (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Verbotstatbestand des § 3 der Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Gemeinde Weenzen vom 15.11.2001 ist erfüllt. Eine Befreiung nach § 5 der Satzung setzt überwiegende öffentliche Interessen voraus. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von etwa 0,8 ha Ruderalfluren sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Tötung einzelner Individuen von Gelbbauchunke und Kammmolch (B)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, was unter anderem zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Aufgrund umfangreicher Vorkehrungen zur Vermeidung von Individuenverlusten wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.
Verlust von zwei Waldtümpeln, 0,2 ha (A)	II Belastungsbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil aufgrund der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 5ACEF die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, weil die Gewässerverluste ausgleichbar sind.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlegung eines Abschnittes eines mäßig ausgebauten Baches mit zusätzlicher Zerschneidungswirkung – Thüster Beeke (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der aufgrund der naturnahen Gestaltung des zu verlegenden Gewässerlaufes und der hinreichend bemessenen Durchlässe die Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG berücksichtigt. Daher ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 WHG (Verträglichkeit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie).
Verlust von Abschnitten nährstoffreicher Gräben (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aufgrund des naturfernen Charakters der Gewässer nicht zu erwarten ist.
Verlust von Einzelbäumen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von 1 Brutrevier der Feldlerche (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen wird. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil aufgrund der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 6 _{ACEF} die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
1,9 ha Teilverlust der Habitatfunktion von Amphibien (Landlebensräume), insbesondere von Gelbbauchunke und Kammmolch (A, B, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil aufgrund der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 5 _{ACEF} die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust potenzieller Quartiere von Fledermäusen, 3 Bäume (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Höhlenkontrollen vermieden (Maßnahmen 1V _{CEF}).
Beeinträchtigung der Biotopfunktion verbleibender Waldbestände auf 500 m Länge in einer Wirkungstiefe von 30 m (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Biotopzerschneidung durch Querung eines ehemaligen Bahndammes (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von Ackerlandbiotopen (A)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.
baubedingte Beeinträchtigung von Bruthabitaten der Feldlerche und anderer Vögel (B)	I Vorsorgebereich	Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG kann durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen mehrere dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald und von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die nicht gänzlich auszuschließende baubedingte Tötung einzelner Individuen von Gelbbauchunke und Kammmolch.

2.2.2.6.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
2,0 ha Neuversiegelung von Böden durch den Neubau der Straße einschließlich Nebenanlagen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
3,3 ha Überformung von Böden durch Aufschüttungen und Abgrabungen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Eintrag verkehrsbedingter Emissionen im Straßenseitenraum (T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.6.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Verlust von Waldtümpeln (A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, weil die Gewässerverluste ausgleichbar sind.
Verlegung eines Abschnittes eines mäßig ausgebauten Baches mit zusätzlicher Zerschneidungswirkung – Thüster Beeke (A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der aufgrund der naturnahen Gestaltung des zu verlegenden Gewässerlaufes und der hinreichend bemessenen Durchlässe die Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG berücksichtigt. Daher ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 WHG (Verträglichkeit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie).
Verlust von Abschnitten nährstoffreicher Gräben (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aufgrund des naturfernen Charakters der Gewässer nicht zu erwarten ist.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
2,2 ha Verlust von und Versickerungsflächen beschleunigter Abfluss (A)	I Vorsorgebereich	Da das Niederschlagswasser randlich zur Versickerung gebracht wird beziehungsweise durch Rückhaltebecken allenfalls gedrosselt abgegeben wird, ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.6.2.5 Auswirkungen auf das Klima

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Verlust abmildernd wirkender Gehölzbestände (A)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.6.2.6 Auswirkungen auf die Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	II Belastungs- bereich	---
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase und des späteren Verkehrs (B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.6.2.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeits- bereich	---
Verlust von Landschaftsbildelementen in Form naturnäherer Biotopausprägungen (A)	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Neuzerschneidung von Wald und offenen Landschaftsräumen (A, T)	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
technische Überformung durch Sichtbarkeit des Bauwerkes als Erhebung in der Landschaft im nördlichen Abschnitt (A)	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Baufahrzeuge und Maschinen (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.6.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
--------------	----------------------------	--



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
1,9 ha Entzug forstwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
---	II Belastungsbereich	---
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine relevante Beeinträchtigung.
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen (A)	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Kompensationsplanung wird gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, in dem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung angestrebt wird.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.2.2.6.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch	+	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(+)
Boden	+	(+)	+
Wasser	+	(+)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	+	(+)	(+)



Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	(-)

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Landschaft.

2.2.2.7 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.8 Jagd

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die im Bereich der Jagdgenossenschaft Weenzen liegen. Durch den Bau der B 240 – Südteil wird das Jagdgebiet zerteilt. Das führt zu relativ kleinen Restbereichen von der Weenzer Feldmark in Richtung Duingen. Diese seien laut Jagdgenossenschaft kaum nutzbar.

Der Vorhabenträger sagt zu, einen Wildschutzzaun entlang der B 240 zu ziehen, sowie eine Wildunterführung anzulegen, wodurch das Queren durch Wildtiere ermöglicht werden soll.

Überdies wird ein Entschädigungsanspruch für Beeinträchtigungen der Jagd (Jagdwertminderung) in privatrechtlichen Entschädigungsverhandlungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

2.2.2.9 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt.

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Punkt 2.2.2.1 dieses Beschlusses begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der Rechtsprechung werden durch den Bau der Maßnahme jedoch nicht verursacht.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Zustand der B 240 als Ortsdurchfahrt erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem BNatSchG, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation (§§ 13, 15 BNatSchG) erreicht wird.

Um darüber hinaus die Belastungen, die durch die Ortsumgehung Weenzen – Südteil für einzelne Betroffene entstehen, gerecht zu verteilen und eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, ist ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Der Vorhabenträger hat dies bereits mit Schreiben vom 20.01.2015 bei der Enteignungsbehörde angeregt, der Antrag des Enteignungskommissars wurde am 02.02.2015 gestellt.

2.2.2.9.1 Flächeninanspruchnahme

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation in Weenzen die Inanspruchnahme privater Flächen zu überwinden vermag.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

Die vorgesehene Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens mit der Neuaufteilung der Flächen dient darüber hinaus dazu, die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten.

2.2.2.9.1.1 Vorübergehende Beeinträchtigungen

Während des Neubaus der Ortsumgehung Weenzen – Südteil ist es unvermeidbar, landwirtschaftliche Wege und Flächen auch vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die



Erschließung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Bauwerksverzeichnis sichergestellt.

Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan von der Straßenbauverwaltung als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die für die Bautätigkeit vorgesehen sind. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.

2.2.2.9.1.2 Ersatzland, Restflächenübernahme

Über die Forderung nach Ersatzland muss nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Der Ausgleich für die zugunsten einer Planung erfolgenden unmittelbaren Eingriffe und die damit verbundenen Folgeschäden (wie z.B. hier Inanspruchnahme von Grund und Boden) findet ausschließlich im von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren und ggf. Enteignungsverfahren statt.

Allein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlinteressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung – in Land oder Geld – grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit der Vorhabenträger den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabenträger, den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht (BVerwG, Urt. vom 20.01.2004, Az.: 9 VR 27.03, Rn. 9).

2.2.2.9.1.3 Flurbereinigungsverfahren

Der Vorhabenträger hat bereits die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde angeregt, um die Nachteile für alle Betroffenen möglichst gering zu halten (s. auch Ziffer 2.2.2.9).

2.2.2.9.2 Umwege, Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

In den festgestellten Planunterlagen sind für die unterbrochenen Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen, so dass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung die Erschließung der Flurstücke hinreichend sicher gestellt ist. Über die hiernach noch notwendigen Wegerechte sind außerhalb dieser Planfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Vorhabenträger zu treffen.

Insgesamt ist der Straßenbaulastträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

Im Übrigen besteht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, diese Flächen zu größeren und leichter zu bewirtschaftenden Grundstückseinheiten zusammen zu fassen.

2.2.2.10 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

2.2.2.11 Sonstige Belange

Vorhabensbedingt kommt es auf 1,9 ha zur Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht. Die Maßnahme 7E stellt die nach § 8 NWaldLG erforderliche Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis von 1:1 dar. Zusätzlich erfolgt ein Ausgleich für die Schutzfunktion des Waldes durch gezielte Aufwertungsmaßnahmen im verbleibenden Waldbestand (Maßnahmen 2V und 5A_{CEF}).

2.2.2.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf der Ortsumgehung Weenzen – Südteil anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses

gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) ausgesprochen.

Die unter 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen gegen den Plan vorgebracht, da sich keine Anlagen im Planungsgebiet befinden bzw. sie nicht betroffen sind:

- Harzwasserwerke GmbH,
- Erdgas Münster,
- Verizon Deutschland GmbH,
- PLEdoc GmbH,
- GDF Suez E&P Deutschland GmbH,
- Gasunie Deutschland Services GmbH,
- Tennet TSO GmbH,
- EWE Netz GmbH,
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrale Lehrte,
- E.ON – Avacon AG, Salzgitter,
- E.ON Westfalen Weser AG,
- ExxonMobil,
- Vodafone D2,
- Kabel Deutschland Vertrieb & Services GmbH,
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,



- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege,
- Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim und
- Nds. Forstplanungsamt

2.4.1 Samtgemeinde Duingen

Soweit die Samtgemeinde Duingen anregt, den geplanten Rad- und Wanderweg auf der entsiegelten B 240 alt aufgrund des geplanten erweiterten Gipsabbaus zu verlegen und über die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und über einen Forstweg anzulegen, wird der Forderung seitens der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf hinsichtlich einer Verlegung des geplanten Rad- und Wanderweges. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine ausreichende Wegeführung. Das Umstufungskonzept der B 240 alt soll im Rahmen eines späteren Planfeststellungsverfahrens des Landkreises Hildesheim umgesetzt werden.

Insbesondere ist die Entsiegelung und Umstufung der B 240 alt zu einem Rad- und Wanderweg Teil eines Maßnahmenpaketes zum Naturausgleich (Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Quarzsandabbau). Gemäß Maßnahmenblatt 9A der Unterlage 12.3.3. erfolgt die Entsiegelung der alten B 240 zwischen der Zufahrt zum Quarzsandwerk und der Zufahrt Wanderparkplatz. Dieser Weg soll für den Rad- und Wanderverkehr freigegeben werden. Der Wald ist nicht nur Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft und Rohstoffwirtschaft sondern auch für die Erholung. Mit der Freigabe des Forstweges als Rad- und Wanderweg bleibt der regionale Rundwanderweg „lth-Hils- Wanderweg“ geschlossen. Entlang der alten B 240 läuft eine Radwanderoute, die ebenfalls erhalten bleiben muss.

Darüber hinaus können mögliche Planungen einer Erweiterung des Gipsabbaues zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden.

Sollten später durch eine Rohstoffgewinnung die Rad- und Wanderbeziehungen nicht mehr aufrechterhalten werden können, so ist eine spätere Verlegung dieses Weges im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die erweiterte Ausbeutung der Rohstoffe möglich.

Darüber hinaus sind bei Sprengungen die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen vom Betreiber – wie bisher auch – selber zu treffen. Eine jetzige Regelung bzw. Verlegung seitens der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht notwendig.

Insgesamt ist der Straßenbaulasträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen. Eine veränderte Wegeführung kann außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch die Gemeinde in Abstimmung mit Landwirtschaft, Forst und dem Abbaubetreiber umgesetzt werden.

Die Samtgemeinde Duingen äußert darüber hinaus Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Busfahrenden an den beidseitigen Bushaltestellen am alten Bahnhof durch die vorübergehende Führung des Verkehrs über die L 462.

Laut Vorhabenträger hat eine Erörterung bezüglich der Sicherheit dieses Bereiches mit dem ÖPNV, der Polizei und der Verkehrsbehörde stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass keine Maßnahmen notwendig seien. Dies wurde der Samtgemeinde Duingen mit Schreiben vom 13.11.2012 mitgeteilt.

Maßnahmen zur Sicherheit des öffentlichen Personennahverkehrs sind grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. In diesem Zusammenhang wird



seitens der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren keine Regelungsbedürftigkeit gesehen. Gespräche zwischen der Gemeinde und Vertretern der ÖPNV sind darüber hinaus angestrebt.

2.4.2 Landkreis Hildesheim

2.4.2.1 Untere Naturschutzbehörde

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 1.1.3.5 dieses Beschlusses, in der die entsprechenden Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) aufgenommen wurden.

Soweit darauf hingewiesen wurde, dass bei der geplanten Aufforstung im Rahmen der Maßnahme 7E die feuchten Grünlandbereiche freizuhalten sind, ist festzustellen, dass diese Forderung im Maßnahmenblatt der Unterlage 12.3.3 sowie in der Unterlage 12.3.1 bereits berücksichtigt ist. Weiterer Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

2.4.2.2 Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) äußert keine Bedenken gegen die wasserwirtschaftliche Planung zu Verlegung der Thüster Beeke. Sie fordert, weitere Detailplanungen im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses, in der die entsprechende Forderung aufgenommen wurde.

Der Hinweis auf die Sorgfaltspflichten des § 5 WHG beim Benutzen von Baustellen mit Dieselmotoren wird durch den Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.

Weiterer Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

2.4.2.3 Denkmalpflege

In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass das Benehmen zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 20 NDSchG nicht hergestellt sei.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Anhörungsverfahren ordnungsgemäß beteiligt. Eine Stellungnahme wurde seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht abgegeben. Eine zusätzliche Benehmensherstellung ist daher nicht erforderlich.

Bezüglich der Forderung, vor Beginn der Maßnahmen die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zu suchen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nr. 1.1.3.2 dieses Beschlusses.

2.4.2.4 Kreisentwicklung und Infrastruktur

Der Landkreis Hildesheim bittet um entsprechende Mitteilung, wie sich die in der Unterlage 12.3.3 unter 9A angegebenen entsiegelten Flächen im Umfang von insgesamt 0,8 ha zusammensetzen.

Laut Vorhabenträger setzen sich die 0,8 ha aus ca. 0,15 ha Entsiegelung im Bereich der K 428 alt, ca. 0,55 ha Entsiegelung im Bereich der verlassenen B 240, U 2, Station 0,169 bis

Station 1,065 (zukünftiger Forstweg) und ca. 0,15 ha Entsiegelung im Bereich der verlassenen B 240, U 3, Station 1,065 bis Station 1,779 (zukünftige Gemeindestraße) zusammen.

Der Landkreis Hildesheim kritisiert zudem, dass unter Nr. 7 des Erläuterungsberichtes ausgeführt ist, dass für die rechtliche Absicherung des Bauvorhabens zwei Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG erforderlich sind. Er weist darauf hin, dass das Verfahren für die Entsiegelung sowie den Rückbau der B 240 alt gemäß § 38 NStrG beim neuen Straßenbaulastträger liegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Deckblatt zum Erläuterungsbericht. Die Hinweise des Landkreises Hildesheim wurden entsprechend berücksichtigt.

Der Vorhabenträger nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung der Trasse nicht in den Geltungsbereich der NBauO fällt. Seitens des Vorhabenträgers wird der Ansicht des Landkreises zugestimmt, dass § 38 NStrG einschlägig ist. Es sollen zwei Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, bei denen die Gemeinde beteiligt wird.

Da sich die Hinweise des Landkreises Hildesheim auf das Planfeststellungsverfahren zum Rückbau/Teilentsiegelung der B 240 alt beziehen, besteht in diesem Verfahren seitens der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

2.4.3 Niedersächsisches Forstamt Liebenburg

Soweit in der Stellungnahme auf eine unzureichende waldrechtliche Kompensation hingewiesen wurde, wurde dieser Einwand im Rahmen des Erörterungstermins am 19.11.2013 vom Niedersächsischen Forstamt Liebenburg zurückgenommen. Somit ergibt sich in dieser Beziehung kein Entscheidungsbedarf.

Soweit in der Stellungnahme die Berücksichtigung der Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und bei sonstigen Gehölzarten die Verwendung geeigneter gebietsheimischer Herkünfte gefordert wurde, wird die Stellungnahme als unberechtigt zurückgewiesen. Die Hinweise zur Verwendung geeigneter Herkünfte im Wald und bei Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen, sind bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Für Gehölzarten, die nicht dem FoVG unterliegen und für Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft ist die Verwendung gebietsheimischer Herkünfte zwar naturschutzfachlich wünschenswert, nach § 40 Abs. 4 BNatSchG handelt es sich aber bis zum 1. März 2020 nur um eine „Soll-Vorschrift“, so dass eine solche Vorgabe dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden kann.

Der Forderung in der Stellungnahme, die Maßnahme 9A in der Unterlage 12.3.3 um das Aufstellen von Schranken zu ergänzen, wurde durch eine Zusage des Vorhabenträgers nachgekommen (siehe Abschnitt 1.1.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses).

Soweit in der Stellungnahme gefordert wurde, dass im Rahmen der Maßnahme 9A zwischen Parkplatz Dörentrup bis zur Einfahrt Sandgrube ein mindestens halbseitig asphaltierter Fahrstreifen verbleiben solle, wird die Stellungnahme seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Zufahrt zu den Abbaugebieten wird sichergestellt. Die Zufahrt zum Quarzsandwerk wird über eine bituminös befestigte Zuwegung (Abstufung B 240 alt zur Gemeindestraße auf etwa 170 m Länge) vom Knoten Quarzsandwerk bis zur Zufahrt Quarzsandwerk geführt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, zwischen der Zufahrt zum Gipsabbaugbiet und der Gemeindestraße (etwa 760 m) den Forstweg für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe durch eine grundbuchliche Absicherung freizugeben und zwei Ausweichstellen von je 20 m Länge einzurichten. Das Belassen eines nicht entsiegelten Teilstückes des Forstweges als Zuwegung zu den Abbaugebieten wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich erachtet.

Soweit in der Stellungnahme auf die Möglichkeit der Flächenentsiegelung der K 29 Hohenbüchen – Grünenplan verwiesen wurde, ist darauf abzustellen, dass ein zusätzlicher Bedarf für Entsiegelungsmaßnahmen nicht besteht, weil die Entsiegelung im Rahmen der Maßnahme 9A wie geplant möglich ist.

Soweit in der Stellungnahme eine unzureichende Berücksichtigung eines ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebietes bemängelt wurde, wird der Stellungnahme seitens der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen. Die Rohstoffsicherungsgebiete wurden bei der Straßenplanung berücksichtigt. Das LBEG und das VG Orth wurden am Verfahren beteiligt.

Soweit in der Stellungnahme die Verlegung des geplanten Rad- und Wanderweges gefordert wurde, wird der Forderung seitens der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen. Gemäß Maßnahmenblatt 9A der Unterlage 12.3.3. erfolgt die Entsiegelung der alten B 240 zwischen der Zufahrt zum Quarzsandwerk und der Zufahrt Wanderparkplatz. Dieser Weg soll für den Rad- und Wanderverkehr freigegeben werden. Der Wald ist nicht nur Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft und Rohstoffwirtschaft sondern auch für die Erholung. Mit der Freigabe des Forstweges als Rad- und Wanderweg bleibt der regionale Rundwanderweg „Ith-Hils-Wanderweg“ geschlossen. Entlang der alten B 240 läuft eine Radwanderroute, die ebenfalls erhalten bleiben muss. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer der Straßenbaulast. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbeutung der Rohstoffe erfolgen, so kann der Rad- und Wanderweg im Rahmen der dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren verlegt werden.

Da in der Stellungnahme die Maßnahmen 2V und 3V ausdrücklich begrüßt wurden, ergibt sich in dieser Beziehung kein Entscheidungsbedarf.

Soweit in der Stellungnahme gefordert wurde, dass im Rahmen der Maßnahme 3V die Wildschutzzäune so herzurichten seien, dass keine Trichtergerfahr bestehe, ist die Stellungnahme zurückzuweisen. Die Lage der Wildschutzzäune wurde grundsätzlich in Arbeitskreissitzungen abgestimmt. Die Planung der Wildschutzzäune ist nach vorliegenden Erkenntnissen sinnvoll hinsichtlich Länge und Lage erfolgt. Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass immer die Möglichkeit für einzelne Tiere besteht, über die Seitenäste (beispielsweise Zufahrt Quarzsandtagebau) auf die Fahrbahn zu gelangen. Die bei der Polizei abgefragten Wildunfälle auf der vorhandenen B 240 in den Jahren 2009 bis 2011 sind jedoch so gering, dass eine besondere Gefahrensituation nicht abzuleiten ist.

Soweit in der Stellungnahme auf die Möglichkeit der Einsparung eines Teiles der Amphibientunnel hingewiesen wurde, ist die Stellungnahme zurückzuweisen. Die Bemessung der Amphibientunnel erfolgt gemäß Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), was als fachlich anerkannter Stand des Wissens einzustufen ist. Die Lage und Anzahl der Durchlässe ist wie vorgesehen erforderlich.

Da in der Stellungnahme die Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in den Waldbestand ausdrücklich begrüßt wurden, ergibt sich in dieser Beziehung kein Entscheidungsbedarf.

Soweit in der Stellungnahme darum gebeten wurde, die Ausführungsplanung insbesondere für die Maßnahmen 2V, 5A_{CEF} und 7E sowie für den geplanten Rad- und Wanderweg mit dem Forstamt Grünenplan abzustimmen, wurde dem durch eine Zusage des Vorhabenträgers nachgekommen (siehe Abschnitt 1.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

Soweit in der Stellungnahme auf privatrechtliche Rechtspositionen hingewiesen wurde, ist darauf abzustellen, dass die Klärung entschädigungsrechtlicher oder sonstiger privatrechtlicher Fragen nicht im Planfeststellungsverfahren erfolgt.

2.4.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das Landesamt äußert gegen den geänderten Verlauf der B 240 grundsätzlich keine Bedenken.

Es weist jedoch darauf hin, dass die alte B 240 eine Lagerstätte 1. Ordnung „Gips; Anhydrit“ von überregionaler Bedeutung durchschneidet. Eine Durchschneidung der Lagerstätte sollte vermieden werden, ebenso sollten dort keine A+E-Maßnahmen umgesetzt werden.

Dieser Hinweis bezieht sich auf die alte B 240, für deren Teilrückbau und Teilentsiegelung zur Gemeindestraße ein gesondertes Planfeststellungsverfahren gem. NStrG beim Landkreis Hildesheim durchgeführt wird. Einwendungen zu diesem Teilabschnitt können lediglich im Rahmen des dortigen Verfahrens gemacht werden.

Regelungsbedarf in diesem Verfahren wird seitens der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Das Landesamt regt weiter an, um eine Wegsamkeit zum bestehenden Tagebau der Firma Dörentrup und der Firma VG Orth sicherzustellen, die Straße B 240 (alt) bis zur Zufahrt zum Tagebau zumindest einseitig befestigt bestehen zu lassen. Diese befestigte Zufahrt dient nicht nur dem Erreichen der Tagebaue, sondern wirkt auch Fahrbahnverschmutzungen der neuen B240 entgegen.

Der Vorhabenträger sichert dem Landesamt zu, dass die Zufahrt zu den Abbaugebieten sichergestellt wird. Der Abschnitt zwischen Knoten Quarzsandwerk und der Zufahrt Quarzsandwerk wird teilentsiegelt und in einem gesonderten Verfahren zur Gemeindestraße herabgestuft. Die Zufahrt wird bituminös befestigt und zu einem Lkw-fähigen Forstweg der für den Kfz-Verkehr gesperrt wird. Der Vorhabenträger sagt zu, zwischen der Zufahrt zum Gipsabbaugebiet und der Gemeindestraße den Forstweg für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe durch eine grundbuchliche Absicherung freizugeben und zwei Ausweichstellen von je 20 m Länge einzurichten.

Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde wird hier nicht gesehen.

Für die geplante Nachnutzung der B 240 alt äußert das Landesamt Sicherheitsbedenken hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung der B 240 alt als Rad- und Wanderweg sowie als Zufahrt zum Tagebau, da sowohl Radfahrer als auch Wanderer über den geplanten Weg in den LKW-Verkehr der Quarzsandgrube, als auch des Gipsabbaues geführt werden.. Das Landesamt erachtet es als sinnvoll, den geplanten Rad- und Wanderweg großräumig zu verlegen, um auch die aktiven und sich weiterentwickelnden Bergbaugebiete und damit verbundene kurzzeitige Sprengungen zu umfahren. Für sinnvoll wird hier eine großräumigere Verlegung des geplanten Rad- und Wanderweges z.B. auf den Weg „Viehweide“ erachtet, um eine großräumige Umfahrung der aktiven und sich weiterentwickelnden Bergbaubetriebe zu gewährleisten

Einer Verlegung des Rad- und Wanderweges wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen (vgl. Begründung Niedersächsisches Forstamt Liebenburg). Für Sprengungen sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen vom Betreiber – wie bisher auch – zu treffen.

Sollte später durch eine Rohstoffgewinnung die Rad-/Wanderbeziehung nicht mehr aufrechterhalten werden können, so ist im Rahmen des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens Abhilfe zu schaffen.

Der Fachbereich Bauwirtschaft des Landesamtes weist zudem darauf hin, dass die geplante Trasse zu Beginn der Baustrecke über den Randbereich der Hochlage des Weenzener Salzstockes verläuft (siehe auch Planfeststellung Erläuterungsbericht Pkt. 4.11.1.2). In diesem Abschnitt sind oberhalb der Salzstockhochlage die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von **Erdfällen** gegeben. Mehrere bekannte Erdfälle liegen in diesem Abschnitt im Abstand größer 200 m westlich der geplanten Trasse.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allg. Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Der Vorhabenträger weist auf die Baugrunderkundung durch das Streckengutachten des Ing.-Büros Marienwerder GmbH hin. Gemäß Auswertung des Kartenservers des LBEG liegen das Untersuchungsgebiet nicht im Sulfatauslaugungsgebiet. Auf Gefahren durch Erdfälle werde dort nicht hingewiesen.

Der Hinweis, dass nach gültiger Vorschrift zu verfahren sei, wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.

Laut Vorhabenträger werde durch die Verlegung der B 240 die Möglichkeit zum Abbau von Rohstoffen verbessert. Der Forderung des LBEG, Rohstoffsicherungsgebiete von Planungen freizuhalten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung erschweren oder verhindern, wird entsprochen. Mit Freigabe des Forstweges als Rad- und Wanderweg wird lediglich eine bestehende Verbindung aufrechterhalten und keine Erschwernis gegenüber dem vorhandenen Zustand erbracht. Ein Widerspruch zum RROP bestehe daher nicht.

Der Rohstoffgewinnungsbetrieb VG Orth GmbH & Co. KG hat sich am Verfahren beteiligt.

Weiterer Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde wird hier nicht gesehen.

2.4.5 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Das LGLN empfiehlt ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die Produktionsbedingungen für die wirtschaftenden Betriebe im Planungsraum insgesamt nicht zu verschlechtern. Sinnvoll und wirtschaftlich ist ein Flurbereinigungsverfahren jedoch nur dann, wenn ein mögliches Verfahren Weenzen – Marienhagen (weiterer Ausbau der B 240 – Nordteil) im Verfahren gleich mitbehandelt wird.

Vorgespräche mit der örtlichen Landwirtschaft sowie SBV haben bereits stattgefunden, so dass ein mögliches Verfahren Weenzen-Marienhagen als Projektempfehlung in das Flurbereinigungsprogramm des Landes aufgenommen werden kann.

Weitere Abstimmungen der weiteren Vorgehensweise zwischen SBV und Flurbereinigungsbehörde sind zwingend erforderlich. Die Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze (Vorbereitung eines Bodenordnungsverfahrens) wird in Zusammenarbeit mit dem GB Hameln erfolgen

Zu dem angesprochenen Flurbereinigungsverfahren wird auf Ziffer 2.2.2.9.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der Forderungen des LGLN verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nr. 1.1.4.1.2 dieses Beschlusses.

2.4.6 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die im Rahmen der Planungsvorbereitung durchgeführte Luftbildauswertung ergab keine erkennbare Bombardierung oder Kriegseinwirkung im Planungsbereich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer regt an, die Eingriffe in die Agrarstruktur, die vorliegend als erheblich angesehen werden ggf. im Zusammenhang mit den weiteren Bauabschnitten, über ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 FIBerG zu mildern.

Zu dem geforderten Flurbereinigungsverfahren wird auf Ziffer 2.2.2.9.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Es wird darüber hinaus auf den Rückbau der ehemaligen Bahnanlage möglichst zu Gunsten der landwirtschaftlichen Flächennutzung hingewiesen, da die Anlage in der jetzigen Form ein Bewirtschaftungshindernis darstellt.

Die Flächen der Gleisanlage des Anschlussgleises zum Quarzsandwerk und die Flächen des Gleises hat die SBV außerhalb der Planfeststellungsmaßnahme erworben, so dass diese für ein Flurbereinigungsverfahren verfügbar sind. Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde wird vorliegend nicht gesehen.

Soweit in der Stellungnahme auf das Entstehen von Restflächen im Rahmen der Planung zum Bauabschnitt Weenzen – Nord verwiesen wurde, handelt es sich um einen Hinweis, der sich nicht auf das hier zu betrachtende Planfeststellungsverfahren bezieht, so dass in dieser Beziehung kein Entscheidungsbedarf besteht.

Es wird darüber hinaus zu bedenken gegeben, dass durch die Änderung des Verlaufs und die Ausgestaltung des Vorfluters „Thüster Beeke“ es in den Folgejahren zu einer Veränderung des Wasserhaushalts (Funktionstüchtigkeit der Drainagen, Staunässe o. ä.) der angrenzenden Flächen kommen kann. Der ordnungsgemäßen Entwässerung kommt eine besondere Bedeutung zu. Sollten sich zukünftig oder dauerhaft nachteilige Veränderungen für die landwirtschaftliche Produktion ergeben, so obliegt dem Vorhabenträger die Beweislast, dass diese Veränderungen nicht aus den im Zusammenhang mit dieser Maßnahme stehenden Arbeiten resultieren. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt einen entsprechenden Textvermerk in den PFB aufzunehmen.

Das gesamte Entwässerungskonzept ist mit dem Landkreis Hildesheim einschließlich der Festlegung der erforderlichen Bemessungsparameter abgesprochen worden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des geplanten Gewässerquerschnittes der zu verlegenden Thüster Beeke wurde durch die GeumTec GmbH im Rahmen eines fachtechnischen Kurzberichtes nachgewiesen (s. wassertechnische Untersuchung – Unterlage 13). Der wassertechnische Nachweis zur Funktionsfähigkeit des Vorfluters Thüster Beeke – gerechnet am HQ 100 – ist damit erbracht.

Der Nachweis der wassertechnischen Funktionsfähigkeit der übrigen Entwässerungseinrichtungen ist ebenfalls für die Gesamtmaßnahme erbracht worden.

Bei zukünftigen nachteiligen Veränderungen richtet sich die Beweislast nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 75 Abs. 2 und 3 VwVfG).

Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung erachtet die Planfeststellungsbehörde daher als nicht notwendig.

2.4.8 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht

Die LEA weist darauf hin, dass die geplante Trasse der B 240 im Norden die Eisenbahninfrastruktur der ehemaligen Anschlussbahn Salzhemmendorf – Duingen bzw. im Süden die Grubenanschlussbahn zum Quarzsandwerk abschnittsweise überplant. Beide Bahnen werden seit mehreren Jahren nicht mehr betrieblich genutzt. Der Rückbau sowie die

Entwidmung nach § 23 AEG sei notwendig, zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim.

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die Entwidmung der beiden Strecken ist mit Bescheid vom 26.01.2015 erfolgt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf.

2.4.9 **Polizeiinspektion Hildesheim**

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Beschilderungs- und Markierungsplanung eine Korrektur der Richtungspfeile vorzunehmen.

Eine veränderte Verkehrsführung am Knoten Weenzen wird seitens des Vorhabenträgers abgelehnt, da der geplante Knoten den fachtechnischen Richtlinien entspreche. Die Qualität des Verkehrsablaufes wurde mit der höchsten Qualitätsstufe A bewertet.

Die Beschilderungs- und Markierungsplanung erfolgt grundsätzlich durch die Straßenverkehrsbehörde. Eine diesbezügliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

2.4.10 **Leineverband**

Soweit in der Stellungnahme die Gewässerverlegung und der Einbau von zwei Durchlässen in die Thüster Beeke als kompensationspflichtiger Eingriff dargestellt wurden, ist diese Forderung als unberechtigt zurückzuweisen. Aufgrund der Vorbelastung der Thüster Beeke ist lediglich die Gewässerzerschneidung als Eingriff einzustufen. Dieser Eingriff wird durch entsprechend dimensionierte Durchlassbauwerke mit beidseitigen Trockenbermen hinreichend kompensiert (Maßnahme 4V in der Unterlage 12.3.3).

Soweit in der Stellungnahme Untersuchungen zu Gewässerstrukturen, zum Makrozoobenthos und zur Fischfauna eingefordert wurden, kann der Forderung nicht entsprochen werden. Art und Umfang der Erfassungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild als Grundlage einer landschaftspflegerischen Planung wurden bei der Antragskonferenz am 12.05.2010 mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und festgelegt. Ein weitergehender Erhebungsbedarf ist angesichts des anthropogen überformten Zustandes und der ungünstigen Gewässergüte des Fließgewässers nicht erkennbar. Der Vorhabenträger hatte hierzu eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) durchgeführt. Danach sind für die Konfliktermittlung keine weiteren Untersuchungen der Thüster Beeke notwendig.

Soweit in der Stellungnahme bemängelt wurde, dass auf die Anlage eines Gewässerrandstreifens verzichtet werde, ist dieser Hinweis als unberechtigt zurückzuweisen. Weiter gehende Kompensationsmaßnahmen als die in Maßnahmenblatt 4V beschriebenen Vorkehrungen sind aus den verursachten erheblichen Beeinträchtigungen nicht ableitbar.

Der Forderung in der Stellungnahme, dass die Gewässersohle im Bereich der Durchlässe tiefer als die Sohle ober- und unterhalb liegen müsse, damit es zur natürlichen Substratanreicherung komme, wurde durch eine Zusage des Vorhabenträgers nachgekommen (siehe Abschnitt 1.1.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses). Gleiches gilt für die Forderung, in das neue Gewässerbett auf ganzer Länge sandiges und kiesiges Material autochthoner Herkunft einzubringen. Auch gilt das für die Forderung, Störsteine in die Thüster Beeke einzubringen, sofern die Vorflutfunktion des Gewässers hierbei nicht beeinträchtigt wird.

Soweit in der Stellungnahme die Herrichtung der Betriebszufahrt gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) gefordert wurde, ist darauf zu verweisen, dass der Ausbau gemäß RLW in den Antragsunterlagen bereits vorgesehen ist.

Soweit in der Stellungnahme eine Änderung der Aussagen zur Pflege und Unterhaltung der Durchlässe gefordert wurde, ist die Forderung als unberechtigt zurückzuweisen. Im Maßnahmenblatt 4V wird nur allgemein auf die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Unterhaltung verwiesen. Maßgeblich ist die detaillierte Regelung der Unterhaltung im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 10 der Planfeststellungsunterlagen) lfd. Nr. 49. Danach ist der Unterhaltungsverband Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer und der jeweilige Straßenbaulastträger Unterhaltungspflichtiger für das Bauwerk. Die Regelung ist eindeutig und bedarf keiner Ergänzung.

2.4.11 Wasser- und Bodenverband Weenzen

Durch die Durchschneidung des Verbandsgebietes erscheint nach Ansicht des Realverbandes die Fortsetzung der Verbandstätigkeit nicht mehr gegeben. Die vorhandenen Drainagen und Ableiter werden zerschnitten und die Unterhaltung der Anlage, insbesondere der Sammler und Kontrollschächte gem. § 2 der Satzung des WBV, sei nicht mehr zu gewährleisten. Weiterhin seien den Mitgliedern als Grundeigentümer die zum Teil kleinen verbleibenden Restparzellen nicht zumutbar.

Der Vorhabenträger sieht keinen Anlass zur Auflösung des Verbandes, da weiterhin die in veränderter Lage vorhandenen Drainagen und Gewässer zu betreuen sind. Zudem habe der Landkreis Hildesheim hinsichtlich der Entwässerung keine Bedenken geäußert. Der Vorhabenträger sagt zu, einen neuen Graben sowie einen zusätzlichen Drainagestrang zur Gewährung der Funktion herzustellen. Detailplanungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nr. 1.1.4.1 dieses Beschlusses.

Soweit der Verband Bedenken äußert, dass kontaminiertes Abwasser aus den Ableitungen der Fahrbahn in das Drainage- und Entwässerungssystem eingeleitet werden, sind die Bedenken als unbegründet zurückzuweisen. Laut Vorhabenträger sehe die Planung eine Trennung von Straßenabflüssen und natürlichen Abflüssen vor. Das Oberflächenwasser werde ins neu anzulegende RRB geleitet, wodurch eine Kontamination unterbunden und ein Rückstau der Straßenentwässerung in die Drainagen ausgeschlossen werden könne. Eine Abstimmung mit der UNB habe stattgefunden.

Soweit in der Stellungnahme die Befürchtung zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Gehölzpflanzungen entlang der Fahrbahn eine Durchwurzelung der dort vorhandenen Drainagestränge zur Folge hätten, ist die Besorgnis als unbegründet zurückzuweisen. Die Pflanzstreifen liegen westlich der Trasse zwischen dem Vorfluter, der die Drainageabflüsse aufnehmen soll, und der Trasse und östlich zwischen Wirtschaftsweg und Trasse. Sie liegen damit nicht in Bereichen, die sich in der unmittelbaren Nähe von Ackerflächen oder Dränagen befinden. Eine Durchwurzelung von Dränagen mit Auswirkungen auf Flächen der Verbandsmitglieder kann somit ausgeschlossen werden.

Zu dem geforderten Flurbereinigungsverfahren wird auf Ziffer 2.2.2.9.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der hinreichenden Rechtfertigung des Planvorhabens als zweistreifiger Ausbau mit Zusatzfahrstreifen wird auf Ziffer 2.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.12 Teilungs- und Verkoppelungsinteressenschaft Weenzen

Die Teilungs- und Verkoppelungsinteressenschaft Weenzen sieht sich als Grundeigentümer des Friedhofweges, Viehweidenweges und Hochherrschaftlichen Weges sowie einer

Grabenparzelle betroffen. Sie bemängelt, dass die Baumaßnahme die Erschließung der Zufahrtswege für die Grundstücke der Mitglieder beeinträchtigt. Durch die Maßnahme werde die Feldmark zwischen Weenzen und Duingen durchschnitten sodass teilweise sehr kleine Reststücke übrig gelassen werden. Die Erschließung der Flächen erfordere eine Neuanlage eines Wirtschaftsweges südlich der B 240 und führe zu erheblichen Fahrstrecken für die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Eine Kompensation könne nur über ein Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich des geforderten Flurbereinigungsverfahrens auf die Ziffer 2.2.2.9.1.3 dieses Beschlusses.

Zudem werden durch die gewählte Linie entlang der vorhandenen Gleisanlage großflächige Zerschneidungen von Ackerflächen und Drainagen vermieden. Die durchschnittenen Wirtschaftswegen werden durch die Anlage von Parallelwegen miteinander verbunden. Mehrwege für die Anbindung an östlich der Trasse befindliche Grundstücke sind in Kauf zu nehmen. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen wird zudem auf Ziffer 2.2.2.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit in der Stellungnahme die Befürchtung zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Gehölzpflanzungen entlang der Fahrbahn eine Durchwurzelung der dort vorhandenen Drainagestränge zur Folge hätten, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Die Pflanzstreifen liegen westlich der Trasse zwischen dem Vorfluter, der die Drainageabflüsse aufnehmen soll, und der Trasse und östlich zwischen Wirtschaftsweg und Trasse. Sie liegen damit nicht in Bereichen, die sich in der unmittelbaren Nähe von Ackerflächen oder Dränagen befinden. Eine Durchwurzelung von Dränagen mit Auswirkungen auf Flächen der Verbandsmitglieder kann somit ausgeschlossen werden.

Soweit in der Stellungnahme die Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme angezweifelt wird, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit liegt nicht vor. Ziel des Ausbaus der B 240 ist eine Verbesserung der Verkehrsanbindung strukturschwacher Gebiete sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Entlastung der Ortschaften vom Durchgangsverkehr (vgl. Ziffer 2.2.2).

Der Ausbau der B 240 im Abschnitt Weenzen – Südteil mit einer 2+1 Lösung¹⁵ stellt das mildeste aber geeignete Mittel dar, um die o.g. Zielsetzungen zu erfüllen. Zunächst war ein vierspuriger Ausbau angestrebt worden. Die Aspekte der Verkehrsanbindung und -sicherheit rechtfertigen die Zerschneidung wirtschaftlich genutzter Flächen und die damit einhergehende Eingriffe in die Natur. Zum Ausgleich wird ein Flurbereinigungsverfahren angestrebt sowie umfassende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Ein sicheres Abbiegen an den Knotenpunkten ist gewährleistet. Die zuständigen Behörden haben hinsichtlich der vorübergehenden Verkehrsführung über die L 462 keine Bedenken geäußert. Auch werden die Amphibienleiteinrichtungen den neuen Gegebenheiten angepasst, also nicht gänzlich zurückgebaut.

Soweit in der Stellungnahme ein neues Raumordnungsverfahren gefordert wird, wird die Stellungnahme als unberechtigt zurückgewiesen. Mit der landesplanerischen Feststellung der Linie für die OU von Marienhagen im Jahr 2009 und die Verlegung der B 240 im Bereich des Quarzsandwerkes im Jahr 2005 sind Anfangs- und Endpunkt der künftigen Trasse vorgegeben. Hierdurch können nur Varianten in einem engen Korridor gebildet werden, die keine raumbedeutsamen Betrachtungen erfordern. Ein Raumordnungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Hildesheim, der eindeutig erklärt hat, dass unter den vorgenannten Randbedingungen kein ROV notwendig ist.

Soweit in der Stellungnahme eine Freihaltung der alten B 240 für landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Weenzen und dem Quarzsandwerk gefordert wird, wird die Stellungnahme

¹⁵ Mit der Lösung „2+1“ ist ein zweistreifiger Querschnitt gemeint, der in einzelnen Abschnitten für eine Fahrtrichtung durch einen zusätzlichen Überholfahrstreifen auf drei Fahrstreifen aufgeweitet ist (abschnittsweise dreistreifige Straße).

zurückgewiesen. Eine Anbindung ist über die neue B 240 gesichert, die Belange der Natur im Teilstück der B 240 alt sind höher zu bewerten.

2.4.13 Jagdgenossenschaft Weenzen

Soweit in der Stellungnahme die Zerschneidung der Feldflur, eine erschwerte Bejagung, erhöhte Wildschäden und Verluste des Jagdwertes bemängelt wurden, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Die vorhandene B 240 verläuft durch den bestehenden Jagdbezirk. Insofern besteht bereits eine Vorbelastung. Sollten Eingriffe durch die Maßnahme in das Grundeigentum oder hierdurch verursachte Vermögensnachteile entstehen, sind diese vom Grundsatz her zu entschädigen. Dies wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsverfahren geregelt. Die jagdliche Wertminderung ist daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit in der Stellungnahme auf starke Wildwechsel hingewiesen wurde, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Um die Zerschneidung durch die neue Trasse auszugleichen, ist die Anlage einer Wildunterführung geplant. Dadurch wird die Querung für Wildtiere ermöglicht.

Soweit in der Stellungnahme befürchtet wurde, dass der Wildschutzzaun das Schwarzwild auf der Fahrbahn halte, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Bei der Anordnung von beidseitigen Wildschutzzäunen besteht immer die Möglichkeit, dass einzelne Tiere in den abgesperrten Bereich einlaufen können. Die bei der Polizei abgefragten Wildunfälle auf der B 240 in den Jahren 2009 bis 2011 sind jedoch so gering, dass eine besondere Gefahrensituation nicht abzuleiten ist.

Soweit in der Stellungnahme die Straße als überdimensioniert bemängelt wurde, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Die Ortsumgehung Weenzen – Südteil ist ein Teilprojekt in einem Gesamtkonzept zur Verbesserung der Anbindung des Raumes Hötter – Holzminden an das Oberzentrum Hannover und die Autobahnen. Die Begründungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, eingehend beschrieben. Durch den Ausbau der B 240 wird insbesondere die Sicherheit des Verkehrs durch Abbau von Überholdruck erheblich verbessert. Die gewählte Ausbauphase entspricht den Regelwerken und ist auch für zukünftige Verkehrsverhältnisse ausgelegt.

Soweit in der Stellungnahme bemängelt wurde, dass Angaben zu Wechselbeziehungen zwischen Duinger Wald und Duinger Berg sowie Aussagen zu Wildkatze, Luchs und Schwarzstorch fehlten, ist die Stellungnahme als unberechtigt zurückzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass Wildkatze, Luchs und Schwarzstorch momentan im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Wechselbeziehungen wurden im erforderlichen Umfang betrachtet.

2.4.14 Überlandwerk Leinetal GmbH

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich des vorgebrachten Hinweises zur die vorhandene Wasserleitung auf die Nr. 1.1.4.2.1 dieses Beschlusses.

2.4.15 E.ON AVACON AG – Sarstedt

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 1.1.3.1 dieses Beschlusses. Im Übrigen entsprechen die Hinweise dem bestehenden Gestattungs- und Rahmenvertrag.

2.4.16 E.ON Westfalen Weser GmbH

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 1.1.3.1 dieses Beschlusses. Im Übrigen entsprechen die Hinweise dem bestehenden Gestattungs- und Rahmenvertrag.

2.5 Einwendungen

Unter Ziff. 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.5.1 Einwenderin Nr. 1

Die Einwenderin stimmt einer Verlegung der B 240 grundsätzlich zu. Jedoch lehnt sie die Entsiegelung des Abschnittes U2 der alten B 240 und die Umwidmung als Forstweg, mit Freigabe für den Rad- und Wanderverkehr, ab. Dies begründet sie damit, dass innerhalb der Gipslagerstätte über- als auch untertägig Gips- und Anhydritstein abgebaut wird. Das zur Entsiegelung vorgesehene Teilstück sei derzeit Abtransportweg für die gewonnen Rohstoffe. Eine Realisierung der Pläne würde die Erschließung eines rechtmäßig geführten Bergbaubetriebes vernichten.

Mit Verweis auf § 124 Bundesberggesetz macht die Einwenderin geltend, dass wesentliche Veränderungen öffentlicher Verkehrsanlagen so zu planen und durchzuführen seien, dass die infrastrukturelle Erschließung des Abbaubetriebes erhalten bleibt.

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die infrastrukturelle Erschließung der Abbaugebiete durch eine entsprechende Zufahrt sichergestellt wird. Der Abschnitt zwischen Knoten Quarzsandwerk und der Zufahrt Quarzsandwerk werde teilentsiegelt und in einem gesonderten Verfahren zur Gemeindestraße herabgestuft. Die Zufahrt werde bituminös befestigt und zu einem Lkw-fähigen Forstweg der für den Kfz-Verkehr gesperrt wird. Der Vorhabenträger sagt zu, zwischen der Zufahrt zum Gipsabbaugebiet und der Gemeindestraße den Forstweg für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe durch eine grundbuchliche Absicherung freizugeben und zwei Ausweichstellen von je 20 m Länge einzurichten.

Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde sind daher nicht notwendig.

Weiterhin spricht sich die Einwenderin gegen die geplante Folgenutzung der B 240 aus. Dies begründet er damit, dass durch den Rad- und Wanderweg der weitere Abbau im Tagebau unmöglich gemacht werde. Auch sei es erforderlich, für Gewinnungssprengungen den Weg abzusperren, um eine mögliche Gefährdung Dritter auszuschließen. Die Sicherheit durch die gemeinsame Nutzung durch Lkws, Radfahrer und Wanderer bewertet die Einwenderin als kritisch. Zuletzt argumentiert er, dass durch Beibehaltung einer einspurigen Straße mit entsprechenden Ausweichstellen, neben der Erschließungsfunktion auch Fahrbahnverschmutzungen auf der B 240 neu vermieden werden könnten.

Soweit in der Einwendung die Verlegung des Rad- und Wanderweges gefordert wird ist diese als unbegründet zurückzuweisen. Insbesondere ist die Entsiegelung und Umstufung der B 240 alt zu einem Rad- und Wanderweg Teil eines Maßnahmenpaketes zum Naturaussgleich (Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Quarzsandabbau). Gemäß Maßnahmenblatt 9A der Unterlage 12.3.3. erfolgt die Entsiegelung der alten B 240 zwischen der Zufahrt zum Quarzsandwerk und der Zufahrt Wanderparkplatz. Dieser Weg soll für den Rad- und Wanderverkehr freigegeben werden.

Der Wald ist nicht nur Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft und Rohstoffwirtschaft sondern auch für die Erholung. Mit der Freigabe des Forstweges als Rad- und Wanderweg bleibt der regionale Rundwanderweg „Ith-Hils- Wanderweg“ geschlossen. Entlang der alten B 240 läuft eine Radwanderroute, die ebenfalls erhalten bleiben muss.

Darüber hinaus können mögliche Planungen einer Erweiterung des Gipsabbaues zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden. Sollte später durch eine Rohstoffgewinnung die Rad- und Wanderbeziehungen nicht mehr aufrechterhalten werden können, so ist eine spätere Verlegung dieses Weges im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die erweiterte Ausbeutung der Rohstoffe möglich. Für Sprengungen sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen vom Betreiber – wie bisher auch – zu treffen. Eine Gefährdung werde nicht gesehen. Eine jetzige Regelung bzw. Verlegung seitens der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht notwendig.

Die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der Fahrbahnverschmutzungen sind durch die Einwenderin zu treffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.5.2 Einwenderin Nr. 2

Die Einwenderin sieht sich als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes von der vorliegenden Maßnahme betroffen. Ihr Betrieb besteht aus gut 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für das vorliegende Vorhaben werden aus dem Flurstück 117 der Flur 2 1115 m² der insgesamt 2981 m² dauerhaft beansprucht, was durch den unglücklichen Anschnitt zu einer Entwertung des gesamten Grundstückes führe.

Zu dieser dauerhaften Inanspruchnahme sollen für das vorliegende Vorhaben 1210 m² aus dem o.g. Flurstück vorübergehend beansprucht werden. Durch die mehrjährige Bauzeit sowie die Nachwirkungen auf die Bodenstruktur können jahrzehntelange Beeinträchtigungen die Folge sein.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Flächeninanspruchnahme durch das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation die Inanspruchnahme privater Flächen überwiegt.

Die Einwenderin bemängelt die isolierte Betrachtung der Betroffenheit für das Vorhaben Weenzen – Südteil. Auch im Verfahren Weenzen – Nord/Marienhagen sei sie mit drei weiteren Flurstücken mit je 1157 m² betroffen. Die Gesamtbetroffenheit sei so stark, dass der Betrieb auf Ersatzland angewiesen sei. Die Einwenderin bietet als Lösungsvorschlag einen Tausch ihrer vollständigen betroffenen Flächen mit entsprechenden Ersatzflächen an, die in angemessener Lage und unter angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Bemühungen zur Gestellung von Ersatzland seitens der Vorhabenträgerin sind zunächst gescheitert. Bezüglich weiterer Forderungen nach Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.2.9.1.2 dieses Beschlusses sowie auf das mögliche Flurbereinigungsverfahren, siehe Ziffer 2.2.2.9.1.3 Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Alternativ regt die Einwenderin die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens an. Eine Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Eigentümerkreis wäre die Folge. Hierbei sollen die Verfahren Weenzen – Südteil und Weenzen – Nord/Marienhagen gemeinsam betrachtet werden.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt um mit einer Neuverteilung der

Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen Weenzen – Nord und Marienhagen beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 2.2.2.9.1.3 dieses Beschlusses.

Die Einwenderin macht deutlich, dass die Betroffenheit noch durch die Entfernungsbeziehungen verschlimmert werde. Eine direkte Anfahrt ihrer Flächen über den Weg „Viehweide“ sei nach Bau der Ortsumgehung nicht mehr möglich.

Nach umfassender Abwägung weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung bezüglich der verschlimmerten Entfernungsbeziehungen zurück. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen wurde. Die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Verfahrens entgegenstehen würden. Für die unterbrochenen Wegebeziehungen sind ausreichende Ersatzwege vorgesehen, sodass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung eine hinreichende Erschließung der Flurstücke sichergestellt ist.

Weiterhin stellt die Einwenderin den Bedarf für die Ortsumgehung in Frage. Der Landkreis Holzminden sowie die vorgelagerten Gemeinden haben massiv sinkende Bevölkerungszahlen. Überregionale Verkehrsbeziehungen seien nicht mehr so ausgeprägt, dass sie eine Ortsumgehung erfordern. Die Null-Variante mit Ertüchtigungen der heutigen Ortsdurchfahrt solle einer vertieften Betrachtung unterzogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Bedarf einer Ortsumgehung von Weenzen als ausreichend vorhanden und verweist auf die Nr. 2.2.2.1 dieses Beschlusses.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 15.10.2014 (Nds. GVBl. S. 284-286), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Duingen für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – Roseplatz 5, 31787 Hameln, Telefon: 05151-607-0 oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511/3034 – 2909 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) zu melden.

4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.



4.4.3 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnissen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage


Lütjens



**Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

§	Paragraph
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures, (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes
d.h.	das heißt
dB (A)	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
DIN	Deutsche Industrienorm
EG	Erdgeschoss
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds.GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds.MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Denkmalschutzgesetz Niedersachsen
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannt
OG	Obergeschoss
ÖPNV	öffentlicher Personen und Nahverkehr
OU	Ortsumgehung
PROKAS	Für die Berechnung der Immission an einem Untersuchungspunkt gibt es das mathematische Modell PROKAS, welches den Einfluss des umgebenden Straßennetzes bis in eine Entfernung von mehreren Kilometern vom Untersuchungspunkt berücksichtigt.
RAS LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege
RdErl.	Runderlass
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
Rn.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
S.	Seite
sog.	sogenannt
U	Unterabschnitt
u.	unter
UNB	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim)
Urt.	Urteil
USchadG	Umweltschadensgesetz
usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v.	vom
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ausgabe 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel



Ziff.

Ziffer

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.